Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1881

07. 06. 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Bonn, den 7. Juni 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich

die von Bundesminister a. D. Rechtsanwalt Hermann Höcherl erarbeitete Untersuchung.

Durch Schreiben vom 15. März 1978 haben der Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen und ich Herrn Bundesminister a. D. Rechtsanwalt Hermann Höcherl mit einer Untersuchung beauftragt, aus welchen Gründen dem Hinweis auf die Wohnung in Erftstadt-Liblar, Zum Renngraben 8, nicht rechtzeitig bzw. nicht ausreichend nachgegangen wurde. In dem Schreiben ist Herr Höcherl außerdem gebeten worden, Vorschläge zu machen, die er — ungeachtet der derzeitigen Zuständigkeitsverteilung — aufgrund seiner Feststellungen zum besseren Einsatz der staatlichen Mittel bei der Bekämpfung des Terrorismus für gegeben erachtet.

Diese Untersuchung ist mir am 6. Juni 1978 mit einem am 31. Mai 1978 verfaßten Übersendungsschreiben von Herrn Höcherl zugeleitet worden. Sie besteht aus den Teilen I und II sowie einem Anlagenband.

Die Bundesregierung hält es für sachgerecht, den Deutschen Bundestag über die Teile I und II dieser Untersuchung zu unterrichten. Ich füge diese deshalb bei. Von der Beifügung des Anlagenbandes habe ich abgesehen, weil dieser zunächst einer Prüfung unter dem Gesichtspunkt bedarf, ob und gegebenenfalls inwieweit er veröffentlichungsfähig ist. Die Vorsitzenden der Fraktionen des Deutschen Bundestages haben die Teile I und II bereits im Vorwege erhalten.

Ich bitte, dieses Schreiben in die Bundestagsdrucksache aufzunehmen, in die das Übersendungsschreiben von Bundesminister a. D. Höcherl vom 31. Mai 1978 und dessen Untersuchung Eingang finden werden. Die Bundesregierung wäre dankbar, wenn sich der Deutsche Bundestag noch im Juni 1978 mit der Angelegenheit befassen würde.

Schmidt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56,
5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

HERMANN HÖCHERL
Bundesminister a. D.

5300 Bonn 1, den 31. Mai 1978
Postfach 17 02 90

An den Bundeskanzler
der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Helmut Schmidt
5300 Bonn

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

hiermit überreiche Ich Ihnen 5 Exemplare meines Berichtes über die Untersuchung von Fahndungspannen im Mord- und Entführungsfall Schleyer und meine sich hieraus ergebenden Vorschläge zum besseren Einsatz staatlicher Mittel bei der Terrorismusbekämpfung.

Der Bericht ist in zwei Teile gegliedert:

Teil I enthält die Rekonstruktion des tatsächlichen Ablaufes

Teil II nennt die zu ziehenden Lehren und bringt einige Verbesserungsvorschläge und einige mir dazu notwendig erscheinende Bemerkungen.

Zu Teil I

Der Versuch einer möglichst subtilen Rekonstruktion aus dem bereits vorliegenden umfangreichen Material aus den beiden Parlamenten, den zahlreichen beteiligten Dienststellen und den Massenmedien gestaltete sich schwieriger als im voraus angenommen werden konnte. Die Differentialanalyse aus den vorhandenen Dokumentationen machte es notwendig, festgefahrene, perspektivische Standpunkte durch vergleichende Anhörungen auf den wahrscheinlichsten Geschehensablauf hinzuführen.

Wie immer bei solchen Rekonstruktionsversuchen bestand die Gefahr, spätere Erkenntnisse und Einsichten in den Anfang des Geschehensablaufes zu transponieren.

Vor allem lag mir daran, bei der unvermeidlichen Wertung einzelner Sachverhalte mit Rücksicht auf den Ruf und das Ansehen der Beteiligten, jede nur denkbare Vorsicht zu üben.

Dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes und dem Direktor des Landeskriminalamtes von Nordrhein-Westfalen habe ich Teil I meines Gutachtens im vollen Wortlaut zur Kenntnis gegeben. Sie hatten Gelegenheit, sich in zwei Abschlußbesprechungen zu den darin enthaltenen Feststellungen zum Geschehensablauf ausführlich zu äußern.

Ich möchte auch an dieser Stelle nachdrücklich wiederholen, daß ich mich einwandfrei davon überzeugen konnte, daß die zahlreichen Polizeidienststellen, die aus Bund und Ländern bei der Aufklärung des Falles Schleyer zusammengewirkt haben, aus überzeugender Motivation über die Pflicht hinaus ihr Bestes gegeben haben.

Im Unterabschnitt 6 von Teil I sind meine vorsichtig in Stichworten gefaßten Schlußfolgerungen zusammengefaßt. Sie zeigen noch einmal die wesentlichsten Umstände auf, die nach meiner Auffassung dafür ursächlich waren, daß der personell und sachlich wie auch nach der Motivation aller Beteiligten intensive Einsatz nicht zu dem erwarteten Erfolg geführt hat.

In Teil II (Verbesserungsvorschläge)

habe ich bewußt auf detaillierte, in den Bereich der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung reichende Vorschläge verzichtet. Im Interesse einer größeren Wahrscheinlichkeit alsbaldiger Durchsetzung über einfache Bundesgesetzgebung und Vereinbarung der Innenministerkonferenz habe ich mich für Empfehlungen in der Form von Grundsätzen und Richtlinien entschieden.

Politisch-taktisch halte ich es für erwägenswert, mit zeitlich befristeten oder nur in bestimmten Situationen anwendbaren Gesetzen und Verordnungen zu arbeiten, wie das in vergleichbaren Ländern, z. B. England der Fall ist. Für eine solche Variante gibt es auch bereits positive Stimmen aus allen politischen Lagern, der Wissenschaft und Presse. Für einen demokratischen Rechtsstaat ist ein Verfahren mit Probe- und Bewährungscharakter mit befristeter Belastung für den Bürger immer besonders angemessen.

Dem Teil I habe ich zur Entlastung des Textes einen Anlagenband beigefügt, in dem die wichtigsten Dokumente enthalten sind, auf die sich das Gutachten im Teil I abstützt. Diesen Teil lege ich nur in einfacher Ausfertigung vor. Ich gehe davon aus, daß Sie vor seiner etwaigen Veröffentlichung zunächst durch die dafür zuständigen Stellen prüfen lassen, ob Gründe der öffentlichen Sicherheit oder des Datenschutzes eine Auswahl der Dokumente bzw. Löschung einzelner Informationen oder personenbezogener Daten gebieten.

Zum Abschluß darf ich Ihnen bestätigen, daß ich bei meiner Untersuchung von allen Dienststellen des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen eine hilfreiche Unterstützung fand.

Ein inhaltlich gleichlautendes Schreiben habe ich an den Herrn Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen gerichtet.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Ihr sehr ergebener

Hermann Höcherl

Einleitung

1. Auftrag

Die Bundesregierung und die Regierung von Nordrhein-Westfalen haben mich durch ihr gemeinsames Schreiben vom 15. 3. 1978 mit der Untersuchung beauftragt,

> aus welchen Gründen dem Hinweis auf die Wohnung in Erftstadt/Liblar, Zum Renngraben 8, nicht rechtzeitig bzw. nicht ausreichend nachgegangen wurde.

In die Untersuchung wurden im Einvernehmen mit den Auftraggebern auch andere in der Öffentlichkeit aufgestellte Behauptungen über die angebliche Fehlbehandlung weiterer Hinweise einbezogen, soweit sie sich nicht bereits als grundlos erwiesen haben.

Darüber hinaus bin ich von den Auftraggebern gebeten worden, Vorschläge zu machen, die ich — ungeachtet der derzeitigen Zuständigkeitsverteilung — aufgrund meiner Feststellungen zum besseren Einsatz der staatlichen Mittel bei der Bekämpfung des Terrorismus für geboten erachte.

Bereits an dieser Stelle möchte ich hervorheben, daß es auch nicht indirektes Ziel meines Auftrages sein konnte, das Verhalten der beteiligten Beamten dienstrechtlich zu bewerten, d. h. ein möglicherweise schuldhaftes Verhalten festzustellen. Unsere Rechtsordnung hat dafür ein subtiles, mit starken Rechtsgarantien ausgestattetes Verfahren geschaffen. Ebensowenig konnte der Auftrag eine Bewertung der politischen Verantwortlichkeiten beinhalten. Der Bericht ist streng an den Rahmen des Auftrages gebunden, d. h. auf eine Untersuchung der ursächlichen Zusammenhänge und berücksichtigt die in Anhörungen von Polizeiexperten gewonnenen hypothetischen Überlegungen über etwaige Auswirkungen bei möglichen anderen Abläufen.

Als ein wesentliches Ziel meines Auftrages sehe ich es an, unsachlicher und ungerechtfertigter Kritik an den Sicherheitsorganen entgegenzuwirken, das Vertrauen der Bevölkerung in die Arbeit der Polizeibehörden des Bundes und der Länder zu stärken und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit dieser Behörden untereinander zu fördern. Ich möchte daher an dieser Stelle ausdrücklich hervorheben, daß sich nach meinen Feststellungen die damals eingesetzten Bediensteten des Bundes und der Länder auf allen Ebenen mit hervorragendem Engagement, Pflichtbewußtsein und großer persönlicher Opferbereitschaft in vorbildlicher Weise eingesetzt haben.

2. Durchführung

Zur Durchführung meines Auftrages habe ich eingehende Gespräche mit dem Bundesminister des Innern und dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen sowie deren zuständigen Stellen geführt. Ferner habe ich den Präsidenten des Bundeskriminalamtes, den Direktor des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen, den Regierungspräsidenten Köln, den Oberkreisdirektor des Erftkreises sowie zahlreiche Beamte der genannten Behörden gehört, die in der fraglichen Zeit eingesetzt waren. Darüber hinaus habe ich die Untersuchungen der Innenausschüsse des Bundestages und Landtages Nordrhein-Westfalen ausgewertet und umfangreiche Akten eingesehen. Von allen Beteiligten wurde mir bereitwillig Auskunft erteilt und jedes gewünschte Aktenmaterial zur Verfügung gestellt.

Der nachfolgende Bericht stützt sich auf das Ergebnis der Anhörungen sowie die eingesehenen Unterlagen. Soweit sich zu einzelnen Punkten eine eindeutige Rekonstruktion der Ereignisse nicht mehr ermöglichen läßt, habe ich den mir am wahrscheinlichsten erscheinenden Verlauf zugrunde gelegt. Denkbare andere Abläufe sind von mir angeführt und nach dem Grad der Wahrscheinlichkeit wiedergegeben.

3. Gliederung des Berichts

Der Bericht stellt in seinem ersten Teil zunächst den äußeren Ablauf der Ereignisse zusammenfassend dar, in deren Rahmen die von mir zu untersuchenden Sachverhalte eingebettet sind (1.).

Nach einer Darstellung der organisatorischen Zusammenhänge, insbesondere der Aufgaben und Tätigkeiten der hauptbeteiligten Behörden (2.) sowie der Meldewege (3.) wird in einem besonderen Abschnitt versucht, den Weg des Hinweises auf das Objekt „Zum Renngraben 8" in Erftstadt/Liblar nachzuvollziehen; dabei wurde auch untersucht, ob jeweils eine andere Sachbehandlung möglich und geboten gewesen wäre und ob diese zu einem entscheidend anderen Ergebnis hätte führen können (4.).

Zu den in der Öffentlichkeit behaupteten weiteren „Fahndungspannen" wird in einem eigenen Unterabschnitt Stellung genommen (5.).

Am Schluß dieses Teils fasse ich die wesentlichen Ergebnisse meiner Feststellungen stichwortartig zusammen und versuche, die mir am wesentlichsten erscheinenden Ursachen, die die verspätete bzw. nicht ausreichende Behandlung des Hinweises be-

einflußt haben, in kurzen Thesen herauszustellen und zu würdigen.

In dem zweiten Teil des Berichts habe ich versucht, aus meinen Feststellungen im 1. Teil einige über den vorliegenden Fall hinausgehende allgemeine Grundsätze abzuleiten, die nach meiner Auffassung einen effektiveren Einsatz der staatlichen Mittel zur Terrorismusbekämpfung gewährleisten könnten. Ich bin mir bewußt, daß es sich hierbei um äußerst schwierige Fragen handelt, um deren Lösung seit vielen Jahren zwischen Bund und Ländern, aber auch innerhalb der Länder intensiv und mit großer Sachkunde gerungen wird. Ich kann daher keine fertigen, sofort realisierbaren Lösungen vorschlagen, sondern nur in groben Umrissen Möglichkeiten und Ansätze für organisatorische Lösungen aufzeigen, die noch eingehender kritischer Erörterung bedürfen. Diese Ausführungen berücksichtigen zahlreiche Anregungen, die mir von hervorragenden Sachkennern gegeben wurden, die in für die innere Sicherheit verantwortlichen Funktionen in Bundes- und Landesministerien oder als Leiter großer Exekutivbehörden tätig sind.

Ich würde es als ein positives Ergebnis meiner Untersuchungen ansehen, wenn sie dazu beitragen würden, einige seit geraumer Zeit in den zuständigen Gremien diskutierte Verbesserungsvorschläge in eine durch legislative Entscheidungen oder durch Vereinbarungen erzielte Verbindlichkeiten umzusetzen.

Teil I

1. Der äußere Ablauf der Ereignisse

1.1

Am 5. 9. 1977 wurde der Präsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und des Bundesverbandes der Industrie, Dr. Hanns Martin Schleyer, nach der Ermordung seines Fahrers und dreier Begleitbeamten der Polizei von terroristischen Gewalttätern entführt. Unmittelbar nach der Tat wurde die Kriminalwache beim Polizeipräsidenten Köln von der Tat unterrichtet. Schon kurz darauf wurde für den Bereich Köln die Ringalarmfahndung ausgelöst. Noch im Laufe des Abends wurde sie zunächst auf Nordrhein-Westfalen und schließlich auf das gesamte Bundesgebiet ausgedehnt.

Am gleichen Abend beauftragte der Bundesminister des Innern zunächst mündlich das Bundeskriminalamt gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BKA-Gesetz mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung. Um 19.32 Uhr wurde dieser Auftrag fernschriftlich bestätigt und den Innenministern und -senatoren der Länder mitgeteilt. Etwa zur gleichen Zeit beauftragte der Generalbundesanwalt gemäß § 5 Abs. 3 das Bundeskriminalamt mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung.

Auf Anordnung des Bundesministers des Innern wurde am 6. 9. 1977 beim Bundeskriminalamt, Abteilung TE in Bonn-Bad Godesberg unter Leitung des Präsidenten des Bundeskriminalamtes eine Einsatzzentrale errichtet, worüber die Innenminister und -senatoren der Länder noch am selben Tage fernschriftlich unterrichtet wurden.

Außerdem teilte der Bundesminister des Innern den Innenministern und -senatoren der Länder mit, daß bei der gegebenen Sicherheitslage nach seiner Auffassung die zentrale Einsatzleitung berechtigt sei, alle erforderlichen Einsätze im Bereich der Polizei und des Verfassungsschutzes anzuordnen. Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen bat in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder mit Schreiben vom 6. 9. 1977 die Innenminister/-senatoren der Länder, den Wünschen der zentralen Einsatzleitung zu entsprechen.

Dieser Auffassung haben die Bundesländer z. T. ausdrücklich zugestimmt, im übrigen nicht widersprochen. In der Praxis kam es gleichwohl gelegentlich zu gewissen Schwierigkeiten, insbesondere bei der rechtlichen Beurteilung einzelner Maßnahmen.

Kräfte der Kölner Polizei nahmen unmittelbar nach der Tat die Arbeit am Tatort auf. Dazu stieß alsbald die Tatortgruppe des Bundeskriminalamtes. Noch am Abend des 5. 9. 1977 entsandte das Bundeskriminalamt ein Vorkommando der von ihm gebildeten Sonderkommission (Soko 77) nach Köln zur Einrichtung der Hinweisbearbeitung.

Nach Ankunft weiterer Beamter des Bundeskriminalamtes und Verstärkung durch Polizeibeamte des Polizeipräsidenten Köln konnte die Soko 77 in Köln im Laufe des 6. 9. 1977 ungeachtet gewisser organisatorischer und technischer Schwierigkeiten ihre Hinweisbearbeitung aufnehmen und gegen Mittag die ersten Spuren an die vom Land zur Verfügung gestellten Ermittlungsbeamten ausgeben. Unabhängig hiervon wurden die örtlichen Polizeidienststellen mit der Entgegennahme und der vorläufigen Bewertung der in großer Zahl aus der Bevölkerung eingehenden Hinweise tätig.

Am 5. und 6. 9. 1977 gingen die ersten Forderungen der Entführer ein, die bei Androhung der Tötung der Geisel eine sofortige Einstellung aller Fahndungsmaßnahmen verlangten. Daraufhin wurden im Interesse der Geisel alle öffentlich erkennbaren Aktionen im Raum Köln auf verdeckte Fahndungsmaßnahmen umgestellt. An dieser Stelle ist anzumerken, daß eine verdeckte Fahndung ihrer Natur nach auf Ergebnisse verzichten muß, die durch eine offene Fahndung erzielt werden können.

1.2

Am 6. 9. 1977 trat das Bundeskabinett zu einer Sondersitzung zusammen, an der die Partei- und Fraktionsvorsitzenden der im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien sowie die Regierungschefs der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg und Nordrhein-Westfalen teilnahmen. Dieser „große politische Beratungskreis", an dessen Sitzungen auch die Mitglieder der „Kleinen Lage" *) teilnahmen, trat in der Folgezeit regelmäßig, häufig mehrmals am Tag zusammen. Schon sehr früh wurde in diesem Gremium der Gedanke groß angelegter Durchsuchungsmaßnahmen und Verkehrskontrollen erörtert. Solche Maßnahmen sollten zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, in dem die Geisel freigelassen war, ihr Tod feststand oder ihre Ermordung unmittelbar bevorstand. Am 7. und 8. 9. 1977 ersuchte das Bundeskriminalamt fernschriftlich alle Länder, entsprechende Maßnahmen vorzubereiten. Großflächige Durchsuchungsaktionen wurden insbesondere für den Raum Köln in Aussicht genommen.

*) Zu diesem Gremium gehörten im wesentlichen der Bundeskanzler, der Bundesminister des Innern, der Bundesaußenminister, der Bundesminister der Justiz, deren zuständige Staatssekretäre sowie der Präsident des Bundeskriminalamtes und der Generalbundesanwalt und der Innenminister Nordrhein-Westfalen als Vorsitzender der Innenministerkonferenz.
Diese Feststellungen habe ich der vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung herausgegebenen „Dokumentation ..." — 2. Aufl. vom 7. 11. 1977 — entnommen.

Aus diesem Grunde wurde der Direktor des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen am 7. 9. 1977 vom Bundesminister des Innern und dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen gebeten, ein Konzept für eine solche Aktion zu entwickeln und die notwendigen organisatorischen Vorbereitungen zu treffen.

In einer Besprechung mit den zuständigen Polizeidienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen am 8. 9. 1977 im Innenministerium in Düsseldorf, an der auch der Leiter der Soko 77 in Köln teilnahm, wurde beschlossen, eine besondere Arbeitsgruppe einzurichten, die die nicht ganz treffende und leicht irreführende Bezeichnung „Koordinierungsstab" („Koordinierungsstelle") erhielt. Das geschah in der bewußten Absicht, sich in der Bezeichnung von der Soko und ihren Aufgaben abzusetzen. Sie stand unter der Leitung eines Kriminaldirektors des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen und nahm am 9. 9. 1977, 12.00 Uhr, ihre Tätigkeit im Polizeipräsidium in Köln auf, in dem auch die Soko 77 des Bundeskriminalamtes angesiedelt war.

1.3

Der Leiter der Kreispolizeibehörde des Erftkreises beauftragte am 7. 9. 1977 die Beamten des Bezirks- und Ermittlungsdienstes im Rahmen verdeckter Ermittlungen ohne Öffentlichkeitswirkung, verdächtige Personen oder als Versteck geeignete Objekte ausfindig zu machen. Hierbei erhielt der zuständige Bezirksdienstbeamte in dem Großwohnobjekt „Zum Renngraben 8" in Erftstadt/Liblar auf entsprechende Nachfrage beim Hausmeister und nach einer telefonischen Rückfrage bei der Vermieterin in Köln den Hinweis, daß eine Frau Annerose Lottmann-Bückler am 21. 7. 1977 die Wohnung Nr. 104 in der 3. Etage dringlich angemietet und die geforderte Kaution von 800,— DM sofort bar bezahlt habe; dabei sei sie sichtbar im Besitz eines „Bündels Geld" gewesen.

Die Polizeidienststelle Erftstadt meldete diesen Hinweis zusammen mit mehreren anderen noch am selben Nachmittag fernschriftlich an die Kreispolizeibehörde Bergheim.

Diese übermittelte den Hinweis auf das Objekt „Zum Renngraben 8" zusammen mit einer Reihe weiterer Hinweise auf Personen und Objekte mit FS Nr. 827 am 9. 9. 1977 an den Koordinierungsstab beim Polizeipräsidenten Köln. Dieses FS ging am selben Abend bei der Fernschreibvermittlung des Polizeipräsidenten in Köln ein und wurde von dort an die Fernschreibstelle des 14. K weitergeleitet. Die Erst- und Zweitschrift dieses FS wurde — wie alle den Entführungsfall Dr. Schleyer betreffenden Fernschreiben — vom 14. K der Soko 77 in Köln zugeleitet, während die Drittschrift des FS bei den Unterlagen des 14. K verblieb. Von der Soko 77 Köln wurde am 10. 9. 1977 der 4. Teil des FS Nr. 827 mit der Überschrift „sonstige tatrelevante Beobachtungen" — der Hinweis auf das Objekt „Zum Renngraben 8" befand sich unter d) des 3. Teils mit der Überschrift „einschlägig verdächtigte Objekte" — fernschriftlich an das Bundeskriminalamt — Abt. TE — in Bonn-Bad Godesberg weitergesteuert. Die Erst- und Zweitschrift, insbesondere die, auf der sich der Hinweis auf die Steuerung des Teils 4 befunden haben muß, sind nicht mehr auffindbar.

1.4

Am 8. 11. 1977 erhielt die Polizeidienststelle Erftstadt von einem Mitarbeiter der Wohnungsverwaltung der Hochhäuser in Erftstadt/Liblar abermals eine Anfrage zu der Wohnung in dem Objekt „Zum Renngraben 8".

Dieser Hinweis wurde schon kurze Zeit darauf von der Polizeidienststelle Erftstadt an das Bundeskriminalamt Abt. TE Bonn-Bad Godesberg und die Soko 77 in Köln weitergegeben. Daraufhin wurden am 9. 11. 1977 Ermittlungen aufgenommen, in deren Verlauf sich ergab, daß es sich um eine von terroristischen Gewalttätern angemietete konspirative Wohnung handelte. Die Wohnung wurde nach umfangreichen Ermittlungen und verdeckten Observationen am 2. 2. 1978 durchsucht, nachdem am 1. 2. 1978 beim Vermieter ein Kündigungsschreiben der Mieterin eingegangen war. Die kriminaltechnischen Untersuchungen bestätigten, daß der später ermordete Dr. Schleyer mindestens bis zum 13. 9. 1977 höchstens jedoch bis zum 15. 9. 1977 in dieser Wohnung von den Entführern versteckt wurde.

2. Die hauptbeteiligten Behörden

2.1 Bundeskriminalamt

Der Bundesminister des Innern beauftragte noch am Tatabend, dem 5. 9. 1977, das Bundeskriminalamt gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BKA-Gesetz (FS Nr. 832 des Bundesministers des Innern vom 5. 9. 1977). Am 6. 9. 1977 wurde im Bundeskriminalamt bei der Abteilung TE in Bonn-Bad Godesberg eine Einsatzzentrale gebildet, deren Leitung der Präsident des Bundeskriminalamtes übernahm. Diese zentrale Einsatzleitung wurde in 5 Arbeitsbereiche gegliedert (ZEL I bis ZEL V). Die Gliederung ergibt sich im einzelnen aus der beigefügten Übersicht. Mit FS Nr. 1807 des Bundeskriminalamtes vom 6. 9. 1977 wurde die Aufgabenverteilung allen Innenministern/-senatoren sowie allen Landeskriminalämtern mitgeteilt.

Der Arbeitsbereich ZEL II war für die Beschaffung, Entgegennahme und Bearbeitung aller tatbezogenen Informationen sowie für die Entwicklung von Ermittlungs- und Fahndungskonzeptionen zuständig. Ein Teil der ZEL II wurde als örtliche Sonderkommission (Soko 77) im Polizeipräsidium in Köln untergebracht. Diese war sachlich zuständig für unmittelbar fallbezogene Ermittlungen aus dem Tatablauf am 5. 9. 1977 und die Entgegennahme und Bearbeitung von entsprechenden Hinweisen.

Ein Vorkommando der Soko 77 traf bereits am 5. 9. 1977 im Polizeipräsidium Köln ein und begab sich sofort zum Tatort. Für die eigentliche Tatortarbeit wurden neben den Kölner Beamten

vom Bundeskriminalamt insgesamt 16 Tatortspezialisten eingesetzt. Im Laufe des 6. 9. 1977 wurde die Soko 77 Köln vorläufig arbeitsfähig. Am 6. und 7. 9. 1977 wurden zwei Abfragegeräte für das PIOS-System bei der Soko 77 Köln installiert, die auch dem 14. K zur Verfügung standen. Außerdem wurde durch den Bundesgrenzschutz ein eigener Fernschreibanschluß für die Absendung von Fernschreiben eingerichtet.

Die personelle Austattung erreichte in den folgenden Tagen eine Stärke von etwa 20 bis 25 Beamten des Bundeskriminalamtes, die im Schichtdienst „rund um die Uhr" eingesetzt waren. Dazu traten weitere vom Polizeipräsidenten in Köln und aus dem Bereich der Länder zur Verfügung gestellte Polizeibeamte in der von der ZEL jeweils erbetenen Anzahl (zwischen 100 bis 400), die vor allem für die örtlichen Ermittlungen eingesetzt wurden und Teil der Soko 77 in Köln waren.

Die Soko 77 Köln hatte eine Ein- und Ausgangsstelle für Fernschreiben, Post und sonstige Ein- und Ausgänge sowie eine Hinweisregistratur mit Hinweisaktenhaltung und Hinweiskartei. Alle eingehenden Fernschreiben wurden bei der Eingangsstelle nach dem Adressaten, dem Betreff und dem Bezug überprüft. Bei Zuständigkeit der Soko 77 in Köln wurde geprüft, ob bereits Hinweise (Spuren) vorhanden waren, denen sie ggf. zugeordnet wurden und sofern bisher keine Spur vorhanden war, wurde eine solche angelegt und mit einer Nummer versehen registriert.

Von den Fernschreiben wurde ein Belegexemplar (bzw. eine Ablichtung) in der Eingangsablage nach dem Datum des Fernschreibens und in der Reihenfolge der FS-Nummern abgeheftet. Sofern die Soko 77 Köln örtlich nicht zuständig war, wurde das Fernschreiben an die ZEL II in Bonn-Bad Godesberg weitergesteuert. In diesem Fall wurde das weitergesteuerte Fernschreiben, also eine weitere Ausfertigung bzw. Ablichtung des Ursprungs-FS, mit der Verfügung und einem Belegexemplar des Abgangs-FS regelmäßig zusammengeheftet in der FS-Ausgangsablage abgeheftet.

Für sonstige Hinweise wurde ein Verzeichnis geführt, in dem die eingegangenen Hinweise in der Reihenfolge ihres Eintreffens mit fortlaufender Nummer registriert sowie Abgabedatum und Empfänger vermerkt wurden.

In den ersten Tagen ging bei der Soko 77 Köln eine große Zahl von mündlichen, schriftlichen und fernschriftlichen Hinweisen ein; in der Zeit vom 6. bis 12. 9. 1977 belief sich diese Zahl auf 1 217 Hinweise, davon allein 819 Fernschreiben. Soweit sich Hinweise auf das Gebiet außerhalb der Stadt Köln bezogen, wurden sie in der Regel (ab 7. 9. 1977) von der Soko Köln an die Abteilung TE des Bundeskriminalamtes in Bonn-Bad Godesberg weitergesteuert. Für die Durchführung von örtlichen Ermittlungen standen der Soko 77 Köln Ermittlungsgruppen zur Verfügung, die sich aus Landesbeamten, insbesondere des Polizeipräsidenten Köln, zusammensetzten; sie waren Teil der Soko 77 Köln.

Neben diesem nach Köln für die Bearbeitung der Hinweise aus dem Stadtgebiet sowie für die Tatortbehandlung verlegten Teil der Soko 77 waren bei der Abteilung TE in Bonn-Bad Godesberg weitere 60 Beamte mit 21 PIOS-Terminals ausschließlich für die Hinweisbearbeitung eingesetzt. Diese Gruppe arbeitete schichtweise rund um die Uhr.

2.2 Landeskriminalamt und Koordinierungsstab

Das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen wurde vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen unmittelbar nach der Tat beauftragt, das Bundeskriminalamt in jeder Weise ohne bürokratische Hemmnisse personell und sachlich zu unterstützen. Es bemühte sich um die Koordinierung aller Maßnahmen im Land Nordrhein-Westfalen, wozu Absprachen mit dem Leiter der ZEL in Bonn-Bad Godesberg, dem Leiter der Soko 77 Köln und dem Polizeipräsidenten Köln in kurzen Abständen, oft mehrmals an einem Tage, stattfanden.

Aufgrund von Beratungen im großen Politischen Beratungskreis sowie Besprechungen zwischen dem Bundesminister des Innern, dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen, dem Präsidenten des Bundeskriminalamtes sowie dem Direktor des Landeskriminalamtes sollten groß angelegte Durchsuchungsmaßnahmen, insbesondere für den Raum Köln, vorbereitet werden. Diese sollten, wie oben unter Nr. 1.2 erwähnt, zu einem bestimmten Zeitpunkt auf Stichwort hin durchgeführt werden. Der Direktor des Landeskriminalamtes Düsseldorf wurde beauftragt, hierfür ein Konzept zu entwickeln. In einer Besprechung im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf am 8. 9. 1977 wurde beschlossen, Namen und Adressen verdächtiger Personen aus allen erreichbaren Unterlagen herbeizuziehen, die aus allen nur denkbaren Gründen die Möglichkeit nicht ausschlossen, den Gesuchten oder Hinweise auf seinen Verwahrort aufzufinden. Diese Hinweise sollten in Listen zusammengefaßt und durch Orts- und Personenüberprüfungen sowie nochmalige PIOS-Abfragen so weit vorgeklärt werden, daß auf ein Stichwort hin ortskundige Beamte sofort einschreiten konnten. In diese Aktion sollten auch Objekte aus dem Bereich der Kreispolizeibehörden Bergheim, Bergisch-Gladbach und Leverkusen einbezogen werden.

Da diese Aufgabe weder vom Polizeipräsidenten in Köln noch von der Soko hätte wahrgenommen werden können, wurde eine besondere Arbeitsgruppe unter Leitung eines Kriminaldirektors vom Landeskriminalamt Düsseldorf mit dieser Aufgabe betraut, die den Namen Kordinierungsstelle bzw. Koordinierungsstab erhielt und ihren Sitz im Polizeipräsidium Köln haben sollte.

Für die Überprüfung der Objekte und die Aufstellung der Listen wurden 100 Kriminalbeamte zum Koordinierungsstab abgeordnet. Dieser Koordinierungsstab nahm seine Tätigkeit am 9. 9. 1977 mittags in Köln auf. Gegen die ursprünglich geplanten großräumigen Durchsuchungsmaßnahmen ergaben sich sehr bald sowohl rechtliche wie auch politische und kriminaltaktische Bedenken, so daß bereits am 11. 9. 1977 die umfassenden Abklärungsmaßnahmen

gegen nur objektiv geeignete, aber sonst unverdächtige Objekte eingestellt wurden. Am 13. 9. 1977 beendet der Koordinierungsstab die Überprüfungen und stellte seine Tätigkeit am 14. 9. 1977 abends ein. Ein Teil der abgeordneten Beamten wurde noch bei der Abklärung von Spuren der Soko 77 Köln eingesetzt.

Bei dem Koordinierungsstab handelte es sich, wie sich aus Vorstehendem ergibt, um eine nur vorübergehende Einrichtung mit einem eingegrenzten Auftrag. Ein besonderer Errichtungserlaß oder eine Dienstanweisung für die Arbeit bestand nicht. Die Beamten wurden vielmehr mündlich eingewiesen. Es bestand auch keine eigene Aktenordnung oder Ablage. Die während der Tätigkeit des Koordinierungsstabes abgeklärten Personen- und Objektakten wurden im wesentlichen dem 14. K beim Polizeipräsidenten in Köln übergeben. Außerdem wurden eine Reihe von Objektakten den jeweils zuständigen Schutzbereichen in Köln für den zunächst geplanten Einsatz zugeleitet. Von den in den Listen erfaßten und überprüften Objekten und Personen wurden dem Generalbundesanwalt insgesamt 29 Akten vom 14. K zur Entscheidung über etwaige Exekutivmaßnahmen vorgelegt.

3. Meldewege

3.1

Der übliche Meldeweg bei Straftaten in Staatsschutzsachen, wozu die Entführung Dr. Schleyers zu zählen ist, lief in Nordrhein-Westfalen von den Kreispolizeibehörden an die jeweils zuständigen 14. K als Zentralstelle und von dort

— bei Fernschreiben gleichzeitig an das Landeskriminalamt und Bundeskriminalamt (meist auch Regierungspräsident und Innenminister)

— bei Schreiben über das Landeskriminalamt an das Bundeskriminalamt (oder über Regierungspräsident an Innenminister).

Die hier in Betracht kommende Kreispolizeibehörde Bergheim war meldepflichtig an das 14. K beim Polizeipräsidenten in Köln.

3.2

Nach Einrichtung der Soko 77 des Bundeskriminalamtes im Polizeipräsidium in Köln wurde dieser übliche Meldeweg in den ersten Tagen mehrfach geändert. Der Regierungspräsident in Köln als Aufsichtsbehörde wies die Kreispolizeibehörden seines Bezirkes durch den Dezernenten der Schutzpolizei am 7. 9. 1977 fernmündlich an, Erkenntnisse über einschlägig verdächtige Personen und Objekte nach Abklärung durch die örtlichen Leiter der Kriminalpolizei an die Soko 77 des Bundeskriminalamtes im Polizeipräsidium in Köln zu melden. Diese Weisung wurde fernmündlich durchgegeben, weil zu dieser Zeit alle offen erkennbaren Fahndungsmaßnahmen unterbleiben sollten, um nicht die Geisel zu gefährden.

Am 8. 9. 1977 wies der Regierungspräsident mit FS Nr. 227 die Kreispolizeibehörden an, die Informationen aus organisatorischen Gründen nicht an die Soko 77 im Polizeipräsidium in Köln, sondern unmittelbar an die Soko 77 beim Bundeskriminalamt in Bonn-Bad Godesberg, Abt. TE, zu übermitteln. Soweit einzelne Behörden in der Zwischenzeit bereits an den Polizeipräsidenten Köln berichtet hätten, werde um zusätzliche Steuerung dieser FS-Berichte an das Bundeskriminalamt, Abt. TE- Bonn-Bad Godesberg gebeten. Diese Änderung des Meldeweges erfolgte auf Ersuchen des Leiters der Soko 77 im Polizeipräsidium in Köln, weil die Soko zu dieser Zeit wurde die Vielzahl inzwischen eingegangener Hinweise derartig überlastet war, daß sie sich auf den Raum der Stadt Köln beschränken mußte. Hiervon wurde das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen nicht unterrichtet.

3.3

Mit einem weiteren FS (Nr. 473) vom 8. 9. 1977 bat der Regierungspräsident in Köln (in Abänderung seines zuvor genannten Fernschreibens), die Informationen ab 9. 9. 1977, 12.00 Uhr, nicht mehr an das Bundeskriminalamt TE Soko 77 in Bonn-Bad Godesberg, sondern an den neu gebildeten Koordinierungsstab beim Polizeipräsidenten Köln zu übermitteln.

Diesem FS war eine Dienstbesprechung mit den Leitern der Schutzpolizei der Kreispolizeibehörde aus dem Großraum Köln am gleichen Nachmittag vorausgegangen.

In dieser Besprechung war auf die Einrichtung des Koordinierungsstabes hingewiesen worden, der die Bearbeitung der von den Behörden aus dem Großraum Köln gemeldeten Objekt- und Personenlisten für den „Exekutivschlag" übernehmen sollte. In dieser Besprechung ging es um die Vorbereitung der Tätigkeiten des Koordinierungsstabes, der, wie oben unter 2.2 ausgeführt, Listen für diese Aktion vorbereiten sollte. Ohne daß diese Frage in der Besprechung ausdrücklich erörtert wurde, ging der Regierungspräsident offenbar davon aus, daß unter den Besprechungsteilnehmern Übereinstimmung bestand, daß konkrete tatbezogene Spurenhinweise weiterhin an die Soko 77 Köln zu melden waren. In dem genannten Fernschreiben kommt dies allerdings nicht zum Ausdruck. Soweit ich bei meinen Untersuchungen feststellen konnte, sind jedoch tatsächlich von den hier in Betracht kommenden Kreispolizeibehörden einzelne Meldungen, die den Entführungsfall Schleyer betrafen, unmittelbar an die Soko 77 Köln oder Bonn-Bad Godesberg gerichtet worden. Aufgrund einer Absprache zwischen dem Leiter der Soko 77 Köln und dem 14. K vom 8. 9. 1977 wurden alle die Entführungssache Schleyer betreffenden beim 14. K in Köln eingehenden Fernschreiben zunächst der Soko 77 Köln zugeleitet, und zwar unabhängig von dem im Fernschreiben jeweils genannten Adressaten.

Die Fernschreiben des Regierungspräsidenten in Köln über die Meldewege sind jeweils auch dem Bundeskriminalamt in Bonn-Bad Godesberg (TE, Soko 77) zugeleitet worden. Von dort sind Einwen-

dungen gegen die getroffenen Anordnungen über die veränderten Meldewege nicht erhoben worden.

3.4

Der vom Regierungspräsidenten Köln mit seinem FS Nr. 473 vom 8. 9. 1977 zuletzt angeordnete Meldeweg an den Koordinierungsstab wurde nach dessen Auflösung am 14. 9. 1977 durch den Regierungspräsidenten nicht ausdrücklich wiederaufgehoben. Die Soko 77 Köln bat allerdings die Kriminalpolizei Brühl (Teil der Kreispolizeibehörde Bergheim) mit FS Nr. 122 vom 14. 9. 1977 "Einzelhinweise im Verfahrenskomplex ‚Entführung Schleyer' zukünftig nicht an den Koordinierungsstab, sondern an die Soko Schleyer zu senden und gleichzeitig das Bundeskriminalamt, Abt. TE, Bonn-Bad Godesberg, zu beteiligen".

Am 14. 9. 1977 wurden alle Polizeidienststellen im Bundesgebiet durch das Bundeskriminalamt Bonn-Bad Godesberg (über die Landeskriminalämter) mit FS Nr. 8357 gebeten, „alle FS-Mitteilungen zum Betreff: Mord und Geiselnahme am 5. 9. 1977 in Köln, die nicht den Raum Köln betreffen, an Bundeskriminalamt-TE Bonn-Bad Godesberg zu adressieren". Weiter heißt es in dem Fernschreiben, die BKA-Soko in Köln bearbeite nur die unmittelbar den Raum Köln betreffenden Hinweise.

4. Die Entstehung des Hinweises auf das Objekt „Zum Renngraben 8" und seine Bearbeitung durch die beteiligten Stellen

4.1 Kreispolizeibehörde Bergheim

Am Morgen des 7. 9. 1977 führte der Leiter S der Kreispolizeibehörde Bergheim in eigener Zuständigkeit mit den Dienststellenleitern der Schutzpolizei eine Dienstbesprechung in Hürth durch, bei der er die Bezirksdienstbeamten zur unauffälligen Beschaffung von Informationen über mögliche Verbringungsorte des Opfers und über verdächtige Personen anwies. Unmittelbar danach wurden alle Bezirksbeamten für diese Aufgaben eingesetzt. Gegen 13.00 Uhr traf die bereits oben unter 3.2 erwähnte fernmündliche Anordnung des Regierungspräsidenten Köln ein, die das Auflisten der verdächtigen Objekte und Personen und die Weitergabe dieser Liste an die Soko des Bundeskriminalamtes beim Polizeipräsidenten in Köln bestimmte.

Im Rahmen dieser Aufträge suchte der für Erftstadt/Liblar zuständige Polizeibezirksbeamte den in diesem Haus wohnenden Hausmeister des Wohnhochhauses „Zum Renngraben 8" auf, um von ihm etwaige Hinweise auf ein mögliches Versteck in diesem Objekt zu erfragen. Da der Hausmeister keine konkreten Hinweise geben konnte, rief der Bezirksbeamte mit Zustimmung des Hausmeisters bei dem zuständigen Angestellten der Vermieterin in Köln (Wohnungsgesellschaft VVG) an. Von diesem erfuhr er dann die Angaben über die Wohnung Nr. 104, die er noch am gleichen Tage um 15.00 Uhr mit FS Nr. 140 der Polizeidienststelle Erftstadt an den Leiter S des Oberkreisdirektors Bergheim weitermeldete. Der Hinweis in dem Fernschreiben lautete wie folgt:

> „Erftstadt/Liblar, Zum Renngraben 8, 3. Etage, Wohnung 104:
>
> Frau Annerose Lottmann-Bückler,
>
> geb. am ... hat am 21. 7. 1977 die vorgenannte Wohnung bezogen. Wohnungsgestellung wurde bei der Wohnungsgesellschaft VVG als dringend beantragt. Die Kaution von 800,— DM sofort bezahlt. Das Geld entnahm sie ihrer Handtausche, in der sich noch ein ganzes Bündel Geldscheine befand."

Dieses Fernschreiben wurde in der Kreispolizeibehörde der Abt. K zur weiteren Bearbeitung zugeleitet. Die Überprüfung durch die Abt. K konnte sich nur auf verdeckte Maßnahmen (büromäßige Abklärungen) beschränken, da zum Schutz der Geisel jegliche nach außen erkennbare Ermittlungstätigkeit unterbleiben mußte. Die Kriminalpolizei klärte in den folgenden Tagen die ihr übermittelten und ihr selbst bekannten Objekte weiter ab. Dabei wurde eine Vielzahl von Hinweisen (über 70) durchgeprüft und zahlreiche von ihnen als nicht relevant ausgesondert.

Soweit sich einzelne Hinweise als besonders konkret und tatbezogen darstellten, wurden diese unmittelbar an die Soko 77 Köln gemeldet. Der Hinweis auf das Objekt „Zum Renngraben 8" wurde nicht als ein unmittelbar tatbezogener Hinweis angesehen. In bezug auf diesen Hinweis haben, außer der bereits vom Bezirksbeamten durchgeführten Anfrage bei der Vermieterin, keine weiteren Abklärungsmaßnahmen durch die Kripo stattgefunden. Weder ist eine INPOL-Abfrage, die allerdings auch keine Auskunft erbracht hätte, noch eine Abklärung beim Einwohnermeldeamt oder eine weitere Anfrage beim Vermieter durchgeführt worden.

In der bereits oben erwähnten Besprechung beim Regierungspräsidenten Köln, die am Nachmittag des 8. 9. 1977 stattfand, wurde festgelegt, daß Personen und die als Verbringungsorte nicht auszuschließenden Objekte zur Vorbereitung exekutiver Maßnahmen listenmäßig zu erfassen und nach Auswertung durch den Leiter K an den neu eingerichteten Koordinierungsstab beim Polizeipräsidenten Köln zu übersenden seien. Gleichzeitig wurde die interne polizeitaktische und technische Vorbereitung eines sogenannten Exekutivschlages angeordnet.

Bei Auslösung eines Stichwortes sollten die in den Listen erfaßten Personen und Objekte in einem schlagartigen Einsatz überprüft werden.

Das Ergebnis dieser Besprechung sowie das inzwischen eingegangene FS Nr. 473 des Regierungspräsidenten Köln (vgl. oben 3.3) wurde am 9. 9. 1977 in einer gemeinsamen Dienststellenleiterbesprechung beim Oberkreisdirektor erörtert. Die Leiter S und K prüften daraufhin nochmals alle Hinweise und Abklärungsergebnisse zu den gemeldeten Personen und Objekten und reduzierten sie schließlich für die vorgesehene Meldung auf vier Kommunen mit fünf namentlich dazu genannten Personen, eine Anarchowohnung und acht einschlägig verdächtige

Objekte zur Aufnahme in die endgültige Liste. In diese Liste wurde auch der Hinweis auf das Objekt „Zum Renngraben 8" aufgenommen.

Nach Billigung durch den Behördenleiter wurde die Meldung um 17.30 Uhr mit FS Nr. 827 an den Koordinierungsstab beim Polizeipräsidenten Köln abgesetzt. Das Fernschreiben wurde gleichzeitig an den Regierungspräsidenten Köln wegen der Bereitstellung der für den Exekutivschlag erforderlichen Kräfte, Führungs- und Einsatzmittel gerichtet. Dieses Fernschreiben gliederte sich in vier Teile, in denen unter 1. Unterkünfte von Kommunen mit den dazu gehörigen Personen, unter 2. mögliche Anarchowohnungen, unter 3. einschlägig verdächtigte Objekte und 4. sonstige tatrelevante Beobachtungen mitgeteilt wurden. Der Hinweis auf das Objekt Erftstadt/Liblar, Zum Renngraben 8, befand sich im Teil 3 unter Buchstabe d).

Noch am selben Abend, um 20.40 Uhr, wurde dem Koordinierungsstab im Nachgang zu diesem Fernschreiben unter ausdrücklicher Angabe der Nr. 827 im Bezug mit FS Nr. 843 ein weiteres Objekt unter dem Betreff: evtl. konspirative Wohnung in Kerpen-Blatzheim, Am Klosterhof St. Peter 11, gemeldet. Gleichfalls unter Bezugnahme auf das FS Nr. 827 wurden am 13. 9. 1977 mit dem FS Nr. 1091 eine Reihe weiterer Objekte an den Koordinierungsstab gemeldet.

4.1.1

Bei Prüfung der Frage, ob eine andere (und ggf. welche) Sachbehandlung des Hinweises auf das Objekt „Zum Renngraben 8" zu einem entscheidend anderen Ergebnis der Entführungssache Schleyer hätte führen können, muß berücksichtigt werden, daß dieser Hinweis einer von sehr vielen war und zu der Zeit keineswegs als unmittelbar tatrelevant erkannt worden ist und wohl auch nicht erkannt werden mußte. Ein Vergleich mit den übrigen in dem FS Nr. 827 erwähnten Objekten bestätigt dies. Viele der dort genannten Objekte und der mit ihnen verknüpften Hinweise, die z. T. auf Personen und auf Kraftfahrzeuge verwiesen, konnten aus der damaligen Sicht als mindestens gleichgewichtig angesehen werden.

Außerdem waren die örtlichen Stellen nicht ausreichend über den jeweiligen Stand und die Ziele der Ermittlungen unterrichtet. Dies hatte bei ihnen eine gewisse Unsicherheit zur Folge.

4.1.1.1

Eine offene Abklärung von verdächtigen Objekten war den örtlichen Polizeistellen ausdrücklich untersagt. Zuständig für die Führung der Ermittlungen war zu jener Zeit bereits des Bundeskriminalamt (Soko 77 Köln), im übrigen das 14. K beim Polizeipräsidenten Köln, als die für Staatsschutzsachen zuständige Kriminalhauptstelle.

Das Verhalten des Polizeibezirksbeamten, der den Hinweis am 7. 9. 1977 der Kreispolizeibehörde meldete, muß daher als richtig bezeichnet werden. Ein anderes Verhalten, das zwar möglicherweise zu einer früheren Entdeckung des Verstecks, aber auch zu einer Gefährdung der Geisel hätte führen können, wäre aus damaliger Sicht nicht zu erwarten gewesen.

4.1.1.2

Eine intensivere büromäßige Abklärung des Hinweises durch die Kripo hätte voraussichtlich dann zu einer wesentlich anderen Sachbehandlung und damit zu einem anderen Ergebnis führen können, wenn der in Verbindung mit dem Objekt genannte Name der Mieterin „Lottmann-Bückler" bei dem polizeilichen Informationssystem PIOS durch mit dem System vertraute Fachkräfte abgefragt worden wäre. Für die örtlichen Polizeidienststellen bestand technisch keine Abfragemöglichkeit. Für sie bestanden auch keinerlei Anweisungen hinsichtlich der Abfrage dieses Informationssystems, die nur über das Landeskriminalamt bzw. durch das Bundeskriminalamt hätte erfolgen können.

Eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt hätte ergeben, daß die Mieterin dort nicht gemeldet war. Da dies aber für eine große Zahl der Mieter des Hochhauses zutraf, erscheint es als zweifelhaft, ob dieser Umstand damals als besonderes Verdachtsmoment gewertet worden wäre.

4.1.1.3

Eine frühere Weiterleitung des Hinweises unmittelbar an die Soko 77 in Köln, alsbald nach Eingang der Meldung der Polizeistelle Erftstadt beim Oberkreisdirektor Bergheim am 7. 9. 1977 hätte wahrscheinlich zur Anlegung einer Spur bei der Soko 77 Köln und damit zu einer Abfrage der polizeilichen Informationssysteme geführt.

Wie bereits erwähnt, war das Objekt den damaligen Bearbeitern jedoch nicht als unmittelbar tatbezogen und besonders verdächtigt erschienen. Die Sammlung und Auflistung der Personen und Objekte sollte nach den vom Regierungspräsidenten erteilten Weisungen geschlossen und nach vorheriger Abklärung durch die örtliche Kriminalpolizei gemeldet werden. Auf einzelne telefonischen Rückfragen bei der Soko 77 Köln sind Beamte der Kreispolizeibehörde auf den fernschriftlichen Meldeweg verwiesen worden. So wurde dem Leiter K am 7. 9. 1977 auf eine fernmündliche Anfrage, nach welchen Kriterien eine weitere Auswahl getroffen werden solle, von einem der Soko 77 Köln zugeteilten Kriminalrat des Polizeipräsidenten Köln mitgeteilt, daß er in eigener Verantwortung und aufgrund der ihm vorliegenden Erkenntnisse selbst eine Reduzierung vornehmen solle.

4.1.2

Zusammenfassend möchte ich aufgrund meiner Untersuchung für den Bereich der Kreispolizeibehörde Bergheim feststellen, daß ein Beibehalten der vorgegebenen üblichen Zuständigkeiten (14. K beim Polizeipräsidium Köln) und Meldewege oder eine Weiterleitung des Hinweises an die Soko 77 Köln unmittelbar nach seiner Meldung durch die Polizeidienststelle Erftstadt wahrscheinlich den Hinweis früher einer Überprüfung durch die Informations-

systeme zugeführt und damit die besondere Bedeutung des Hinweises sichtbar gemacht hätte.

Die Möglichkeit, alle personen- und objektbezogenen Hinweise bereits auf dieser Ebene mit Hilfe der Informationssysteme zu überprüfen, würde die Wahrscheinlichkeit eines rechtzeitigen Erkennens brisanter Objekte erhöhen. Dies würde jedoch einen wesentlichen Ausbau dieser Informationssysteme (Heranführung an die örtliche Ebene) und eine intensivere Schulung der in Betracht kommenden Bediensteten auf der Ebene der Kreispolizeibehörden voraussetzen.

4.2 Polizeipräsident Köln — 14. K

4.2.1

Das FS Nr. 827 der Kreispolizeibehörde Bergheim ging am 9. 9. 1977 um 20.10 Uhr bei der FS-Hauptvermittlung des Polizeipräsidiums Köln ein und wurde von dort unmittelbar an die FS-Stelle im 14. K weitergeleitet, wo es um 20.30 Uhr eintraf. Zu dieser Zeit trafen weitere FS, die den Entführungsfall Schleyer betrafen, bei dem Fernschreiber des 14. K ein. Der Bereitschaftsbeamte des 14. K, der die eingehenden Fernschreiben entgegenzunehmen und weiterzuleiten hatte, zeichnete das Fernschreiben auf der Erstschrift mit dem Wort „Soko" aus. Auf der Drittschrift, die beim 14. K verblieb, vermerkte er hinter dem durchgeschriebenen Wort Soko „hat Original". Dies entsprach der üblichen Handhabung. Auf Bitte des Leiters der Soko 77 Köln war bereits am 8. 9. 1977 vereinbart worden, alle beim 14. K eingehenden Fernschreiben zunächst zur Soko 77 Köln zu leiten. Der am 9. 9. 1977 diensttuende Bereitschaftsbeamte hat glaubhaft erklärt, daß an diesem Abend noch sämtliche eingegangenen Fernschreiben an die Eingangsstelle der Soko weitergeleitet wurden. Dies wird auch dadurch bestätigt, daß sich in der FS-Ablage der Soko 77 Köln eine ganze Reihe weiterer Fernschreiben befinden, die etwa zur gleichen Zeit beim 14. K eingegangen waren.

Die beim 14. K zurückgehaltene Drittschrift des FS Nr. 827 wurde neben den bereits erwähnten Vermerken mit einem kleinen Kreuz versehen. Dies bedeutete, daß in dem Fernschreiben Informationen enthalten waren, die den normalen Zuständigkeitsbereich des 14. K betrafen. Derartige Fernschreiben wurden unabhängig von der Entführungssache Schleyer für interne Zwecke des 14. K büromäßig „verkartet". Dabei wurde geprüft, ob für die in einem solchen Fernschreiben enthaltenen Personen und Objekthinweise bereits Karteikarten des 14. K bestanden. Dies wurde dann neben dem entsprechenden Objekt vermerkt bzw. es wurden neue Karteikarten angelegt. Diese Aufgabe wurde im Rahmen der normalen Tätigkeit des 14. K. abgewickelt und nahm offenbar mehrere Tage in Anspruch, da das FS Nr. 827 erst am 16. 9. 1977 im Eingangsbuch des 14. K registriert wurde.

Eine eigene Sachbearbeitung der das Verfahren Schleyer betreffenden eingehenden Fernschreiben durch das 14. K war nicht vorgesehen und fand auch nicht statt. Nur soweit die Soko 77 Köln oder der Koordinierungsstab ergänzende Aufklärungen forderten, wurde das 14. K im Rahmen seiner Unterstützungsfunktion tätig. Auf diese Weise entstand tatsächlich eine Behandlung des FS Nr. 827, und zwar etwa um den 12. 9. 1977 herum. Diese Behandlung geschah jedoch nicht im Zusammenhang mit dem zunächst am 9. 9. 1977 eingegangenen Fernschreiben, sondern aufgrund einer erneut vom Oberkreisdirektor Bergheim angeforderten Durchschrift des dort vorhandenen Abgangs-FS. Hiermit hatte es folgende Bewandtnis:

Der Koordinierungsstab sollte, wie erwähnt, die Objekt- und Personenlisten für die großräumige Durchsuchungsaktion vorbereiten, die Personen und Objekte abklären und schließlich umsetzungsfähige Einsatzunterlagen zusammenstellen. Hierbei beschränkte sich der Koordinierungsstab wegen der Fülle der Objekte und Personen praktisch auf das Gebiet der Stadt Köln. Die Bearbeitung der Unterlagen für den Bereich des Umlandes wurde dem für diesen Bereich auch sonst örtlich zuständigen 14. K überlassen. Sie bestand im wesentlichen in einem Vergleich mit dem beim 14. K vorhandenen Informationen, einer Abfrage der Informationssysteme sowie einer Gegenkontrolle durch die Soko 77 Köln, ob dort für die in den Listen genannten Objekte Spuren vorhanden waren.

Die Kreispolizeibehörde Bergisch Gladbach hatte ihre Unterlagen für diese Aktion bereits in einem Hefter aufbereitet, in dem sich für jedes Objekt ein eigenes Blatt mit den entsprechenden ergänzenden Unterlagen befand. Dieser Hefter wurde vom 14. K nach Abschluß der internen Karteiüberprüfung der Soko 77 Köln zur Gegenkontrolle überlassen und nach Erledigung mit einem entsprechenden Vermerk des Leiters der Soko 77 Köln dem 14. K zurückgegeben.

Da die Kreispolizeibehörde Bergheim ihre Personen und Objekte in dem FS Nr. 827 zusammengefaßt hatte, wollten die Beamten des 14. K eine eigene Blattsammlung für die Objekte des Erftkreises anlegen. Zu diesem Zweck wurde eine Ablichtung des bereits erwähnten Abgangs FS Nr. 827 zerschnitten und jedes darin gemeldete Objekt auf ein eigenes Blatt geklebt, das mit der Bezeichnung „Erftkreisobjekte" beschriftet wurde. Ferner wurde vor den jeweils aufgeklebten Ausschnitt das Wort „Spur" geschrieben. Hier sollte eine etwa bei der Soko 77 Köln vorhandene Spur eingetragen werden. Diese Blätter wurden zunächst im 14. K anhand der dort vorhandenen Karteien überprüft und mit entsprechenden Hinweisen versehen. Außerdem wurde auf jedem Blatt das Herkunftsfernschreiben Nr. 827 als Quelle des Hinweises genannt. Nach Durchführung dieser internen Vorabklärung wurde die Sammlung nach Auskunft des Bearbeiters beim 14. K der Soko 77 Köln zur Mitkontrolle zugeleitet.

Ein Teil dieser Blätter wurde nach der Auflösung der Soko 77 Köln beim 14. K in Köln zwischen sonstigen Unterlagen (insbesondere Doppeln von Spurenblättern der Soko 77 Köln, die für eine spätere Auswertung durch das 14. K bestimmt waren) aufgefunden. Es ließ sich nicht feststellen, ob diese Blattsammlung tatsächlich an die Hinweisbearbei-

tung der Soko Köln gelangt ist. Eine Bearbeitung durch die Soko 77 Köln hat jedenfalls nicht stattgefunden. Von den Beamten des 14. K. ist offenbar auch nicht nach dem Verbleib geforscht worden. Dies mag damit zusammenhängen, daß die Aktion in der ursprünglich geplanten umfassenden Form wegen der inzwischen aufgetretenen rechtlichen Zweifel nicht weiterverfolgt wurde.

4.2.2

Durch die Übernahme der Ermittlungen seitens der Soko 77 Köln war das 14. K zum Zeitpunkt des Eintreffens des FS Nr. 827 nur für die Durchführung der notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen und für personelle und sachliche Unterstützung der Soko 77 Köln zuständig. Entsprechend der als sachgerecht zu bezeichnenden Absprache zwischen der Soko 77 Köln und dem 14. K wurden alle den Entführungsfall Schleyer betreffenden Fernschreiben zunächst der Soko 77 Köln zugeleitet. Das 14. K konnte darauf vertrauen, daß die weitere Sachbehandlung von dort aus gesteuert wurde. Dementsprechend wurde die Erst- und Zweitschrift des FS Nr. 827 der Sokko 77 Köln zugeleitet. Die oben beschriebene Behandlung der Drittschrift des Fernschreibens diente allein internen Zwecken des 14. K und hätte die Durchführung eigener Ermittlungstätigkeiten, die über die bürointerne Karteiüberprüfung hinausgingen, nicht veranlaßt.

4.2.3

Ob die erneute Behandlung des Hinweises im Rahmen der Zuarbeit für den Koordinierungsstab hätte zu näheren Ergebnissen führen können, erscheint zumindest zweifelhaft. Im Rahmen der Vorbereitung des großen „Exekutivschlages" wurden regelmäßig PIOS-Abfragen getätigt. Bei sachgerechter Abfrage wären auch zum Namen „Lottmann-Bückler" Hinweise aus dem PIOS-System hervorgegangen. Da dies jedoch für eine Vielzahl der Objekte zutraf, die vom Koordinierungsstab in die Listen aufgenommen worden waren (viele Objekte wurden nur aufgrund vorhandener PIOS-Erkenntnisse in die Listen einbezogen), muß nicht als sicher angenommen werden, daß diese Hinweise zu weiteren Ermittlungen durch den Koordinierungsstab geführt hätten. Ein Hinweis auf das Vorhandensein auf Erkenntnisse im PIOS-System hätte jedoch möglicherweise den Leiter des Koordinierungsstabes zu Rückfragen bei der Soko 77 Köln bzw. zur Abgabe des Vorganges nach dort veranlaßt.

Da im Bereich der Soko 77 Köln zwei PIOS-Geräte installiert waren, gingen die Beamten des 14. K offensichtlich davon aus, daß dort im Rahmen der Mitkontrolle eine Abfrage getätigt werden würde.

Die Frage, warum seitens des 14. K nicht nach dem Verbleib der Objektblätter und dem Ergnebnis der Überprüfung durch die Soko 77 Köln gefragt wurde, läßt sich nicht mehr eindeutig beantworten. Es steht zu vermuten, daß dies mit der Änderung der ursprünglichen Pläne zusammenhängt. Die Beamten, die diese Objektblätter anlegen ließen, wurden bei der Auflösung des Koordinierungsstabes anderen Aufgabengebieten zugeteilt. Aus den bereits im vorausgegangenen Absatz geschilderten Gründen würde eine frühere Rückgabe dieser Blätter kaum zu einem anderen Ergebnis geführt haben.

4.2.4

Zusammenfassend ist festzustellen, daß sich die Tätigkeit des 14. K in dem hier in Betracht kommenden Zeitraum und in bezug auf die von den anderen Polizeidienststellen eingehenden Fernschreiben im wesentlichen auf eine unterstützende Funktion beschränkte. Die Fernschreibstelle des 14. K übernahm praktisch die Funktion der FS-Empfangsstelle der Soko 77 Köln. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde das 14. K nach Errichtung der Soko 77 Köln und Übernahme der Hinweisbearbeitung durch sie nicht mehr aus originärer Zuständigkeit tätig, sondern entweder im Auftrag der Soko oder des Koordinierungsstabes. Diese besonderen organisatorischen Bedingungen können die nicht rechtzeitige bzw. nicht hinreichende Behandlung des Hinweises auf das Objekt „Zum Renngraben 8" begünstigt haben.

4.3 Soko 77 in Köln

4.3.1

Das FS Nr. 827 des Oberkreisdirektors Bergheim ging, wie oben unter 4.2 ausgeführt, am 9. 9. 1977 um 20.30 Uhr bei der FS-Stelle des 14. K in Köln ein und wurde noch am gleichen Abend — höchstwahrscheinlich zusammen mit anderen FS — zur Soko 77 Köln weitergeleitet.

4.3.1.1

Am selben Abend traf um 21.45 Uhr beim 14. K ein durch den Oberkreisdirektor Bergheim gesteuertes Nachtragsfernschreiben zum FS Nr. 827 ein (FS Nr. 843), das ebenfalls an den Koordinierungsstab adressiert war. Es wurde durch den Bereitschaftsbeamten des 14. K ebenso wie das FS Nr. 827 auf „Soko" ausgezeichnet und dorthin weitergeleitet. Dieses Fernschreiben wurde von dem Beamten der Eingangsstelle der Soko 77 Köln nach Durchsicht mit dem Vermerk:

„1. Koordinierungsstab

2. FS-Ablage"

versehen und eine Ausfertigung in der FS-Eingangsablage abgeheftet. Der Beamte legte nach seiner Erinnerung die Erstschrift in den Ausgang für den Koordinierungsstab. Von dort wurde sie offenbar am nächsten Morgen (10. 9. 1977) zuständigkeitshalber wieder zur Soko 77 Köln gegeben. Denn diese steuerte das gesamte Fernschreiben mit der üblichen Formularverfügung am 10. 9. 1977 um 10.15 Uhr an das Bundeskriminalamt Bonn-Bad Godesberg (FS Nr. 50 der Soko). Ob die Erstschrift des FS tatsächlich zum Koordinierungsstab gelangte und von dort zur Soko 77 Köln zurückgegeben wurde, läßt sich nicht nachweisen, da beim Koordinierungsstab weder Eingangs- und Ausgangsablagen noch entsprechende Bücher oder sonstige Aufzeichnungen geführt wurden. Der Leiter des Koordinierungsstabes hat aber nach seinen eigenen Angaben wieder-

holt Fernschreiben, die von der Eingangsstelle der Soko 77 Köln kamen, ohne weitere Bearbeitung dorthin zurückgegeben, wenn solche Fernschreiben offenkundig nach ihrem Inhalt in den Zuständigkeitsbereich der Soko 77 Köln und nicht des Koordinierungsstabes fielen.

Dieser von mir als sehr wahrscheinlich angenommene Ablauf würde auch die zeitliche Differenz zwischen dem Eingang des FS und seiner Weitersteuerung erklären.

4.3.1.2

Obwohl das FS Nr. 827 weder im Original (Erst- oder Zweitschrift) noch in Ablichtung in der FS-Eingangsablage der Soko 77 Köln vorhanden ist, muß angenommen werden, daß es zur Soko 77 Köln gelangt ist und von dem Beamten der Eingangsstelle in der gleichen Weise behandelt wurde. Hierfür sprechen folgende Gründe:

Sowohl in der Eingangs- wie in der Ausgangsablage der Soko 77 Köln finden sich — neben dem bereits vorstehend behandelten FS Nr. 843 — eine ganze Reihe weiterer Fernschreiben, die etwa zur gleichen Zeit bei der FS-Stelle des 14. K aufgelaufen sind und dort in gleicher Weise auf die Soko 77 Köln ausgezeichnet wurden, und zwar unabhängig von dem jeweils im Fernschreiben genannten Adressaten. Mehrere dieser Fernschreiben wurden vom gleichen in dieser Nacht diensttuenden Beamten noch am selben Abend bzw. in der Frühe des 10. 9. 1977 an das Bundeskriminalamt, Abt. TE, nach Bonn weitergesteuert. Eine unmittelbare Weitergabe an den Koordinierungsstab noch am Abend des 9. 9. 1977 kam praktisch nicht in Betracht, da er nicht rund um die Uhr arbeitete, sondern die ihm zugeteilten Beamten jeweils abends an ihre Heimatorte zurückgesandt wurden. Es sind für mich keine Gesichtspunkte dafür ersichtlich, daß der zuverlässige und nicht unerfahrene Beamte der Soko 77 Köln im Falle des FS Nr. 827 anders hätte verfahren sollen als in den übrigen Fällen, insbesondere also beim FS Nr. 843. Daß sich der Beamte heute nicht mehr erinnern kann, ob er das FS Nr. 827 tatsächlich in Händen gehabt und in der geschilderten Weise behandelt hat, spricht nicht gegen diese Annahme, da zu der damaligen, mehr als ein halbes Jahr zurückliegenden Zeit eine große Zahl von Fernschreiben einging und der Beamte der Eingangsstelle nicht für die eigentliche Sachbearbeitung zuständig war. Im übrigen gilt auch hier für die Wahrscheinlichkeit des Ablaufs das oben unter 4.3.1.1 im Bezug auf das FS Nr. 843 Gesagte.

4.3.1.3

Schließlich hat nachweislich am folgenden Tag (10. 9. 1977) eine Bearbeitung dieses Fernschreibens durch die Soko 77 Köln stattgefunden. Der 4. Teil dieses Fernschreibens mit der Überschrift „sonstige tatrelevante Beobachtungen" wurde nämlich aufgrund einer Verfügung der Soko 77 Köln an das Bundeskriminalamt, Abt. TE, in Bonn-Bad Godesberg weitergesteuert. Die entsprechende Verfügung befindet sich in der Ausgangs-FS-Ablage der Soko 77 Köln. Sie lautet:

Bundeskriminalamt z. Zt. Köln, den 10. 9. 1977
— Soko 77 —

1. Fernschreiben
   sss
   01 Bonn BKA Soko 77

   Betr.: Attentat auf Dr. Schleyer u. a. am 5. 9. 1977 in Köln

   OKD Bergheim teilt mit FS Nr. 827 vom 9. 9. 1977 betreffend mögliche Verbringungsorte und einschlägig bekannte und verdächtige Personen im Zusammenhang mit der Entführung Dr. Schleyer zusätzlich mit:

   Eintragen von Rotklammer
   bis Rotklammer

   Es wird um weitere Bearbeitung gebeten.
   BKA — Soko 77 — z. Zt. Köln PP. I. A.
   (Name des Beamten)

2. Fernschreiben bitte absetzen:

3. Ablage FS Ausgänge

   I. A.

Ihr beigeheftet ist das Abgangs-FS Nr. 54 der Soko, das von dem in den Räumen der Soko installierten BGS-Fernschreiber abgesetzt wurde. Dagegen fehlt die Ausfertigung des Eingangs-FS Nr. 827, auf der die Rotklammern angebracht wurden oder eine Ablichtung davon. Soweit ich feststellen konnte, wurde den entsprechenden Verfügungen grundsätzlich das geklammerte Beleg-FS oder eine Ablichtung hiervon beigeheftet. Außer im vorliegenden Fall des FS Nr. 827 habe ich das Fehlen des Ursprungs-FS bzw. einer Ablichtung nur in einem einzigen weiteren Fall feststellen können. Das Beifügen des Beleg-FS bzw. einer Ablichtung entspricht nicht nur einer geordneten Verwaltungsübung, sondern ist auch geboten, um jederzeit feststellen zu können, ob tatsächlich der in der Verfügung angegebene Teil im vollen Wortlaut übermittelt worden ist. Warum im vorliegenden Fall nicht so verfahren wurde oder ob das Beleg-FS bzw. die Ablichtung davon später verlorenging, läßt sich heute nicht mehr feststellen. Aus der Form der Verfügung ist zu entnehmen, daß bei ihrer Abfassung das vollständige Fernschreiben vorgelegen haben muß; denn sie gibt zu Beginn den Absender und Betreff des FS Nr. 827 korrekt wieder (der sich am Kopf des Fernschreibens befindet) und ordnet das Eintragen eines rot eingeklammerten Teils an.

4.3.1.4

In diesem Zusammenhang muß darauf hingewiesen werden, daß das heutige Fehlen bzw. Nichtwiederauffinden des FS nicht ursächlich gewesen ist für das Unterbleiben weiterer Ermittlungen in bezug auf

den Hinweis zum Objekt „Zum Renngraben 8". Würde die maßgebliche Ausfertigung des Fernschreibens noch vorhanden sein, so ließe sich allerdings mit größerer Sicherheit der tatsächliche Weg bzw. die Sachbehandlung nachweisen, da sich auf dieser Ausfertigung mit größter Wahrscheinlichkeit Bearbeitungshinweise befanden, wie das auch bei anderen in der FS-Anlage vorhandenen Ausfertigungen von weitergesteuerten Fernschreiben der Fall ist.

4.3.2

Wie sich aus Vorstehendem ergibt, hat eine zumindest teilweise Sachbearbeitung des FS Nr. 827 durch die Soko in Köln stattgefunden. Das FS wurde von der Soko 77 Köln nicht nur „mitgelesen", sondern durch das Weitersteuern des Teils 4 wurde eine echte Auswahl und damit eine sachbearbeitende Entscheidung getroffen. Warum nicht das gesamte Fernschreiben bzw. auch der Teil 3 mit der Überschrift „einschlägig verdächtige Objekte" an das Bundeskriminalamt Bonn-Bad Godesberg gesteuert wurde und wer diese Entscheidung getroffen hat, konnte ich nicht feststellen, da sich die in der fraglichen Zeit in der Soko 77 Köln eingesetzten Beamten nicht mehr an diesen Vorgang erinnern können.

4.3.2.1

Ich halte es für unwahrscheinlich, daß die Entscheidung hierüber von dem an der Eingangsstelle diensttuenden Beamten in eigener Zuständigkeit getroffen wurde. M. E. konnte er eine derartige Entscheidung nicht von sich aus treffen. Tatsächlich wurde bei Zweifelsfragen regelmäßig eine Entscheidung des Leiters der Soko 77 Köln bzw. des dem Beamten gegenübersitzenden diensttuenden Hauptkommissars herbeigeführt. Folgende weitere Möglichkeiten sind denkbar und nicht von vornherein auszuschließen:

4.3.2.2

Da das FS Nr. 827 an den Koordinierungsstab gerichtet und das darin genannte Bezugs-FS nicht an die Soko 77 Köln gegangen war und zumindest im 1. und 2. Teil eine schlichte Aufzählung von Objekten und Personen enthielt und auch im 3. Teil bestimmte Objekte, wenn auch mit ergänzenden Bemerkungen versehen, in einer Art Aufzählung genannt wurden, ging der Sachbearbeiter bei der Soko 77 Köln möglicherweise davon aus, daß die Bearbeitung dieser Teile von dem eigentlichen Adressaten des Fernschreibens dem Koordinierungsstab, vorzunehmen war. Der Koordinierungsstab sollte sich ja mit Personen und Objekten befassen, die für großräumige Durchsuchungsaktionen in Betracht kamen. In diesem Falle hätte mindestens eine Ausfertigung des Fernschreibens wieder an den Koordinierungsstab weitergeleitet und dort bearbeitet werden müssen. Ein Nachweis hierüber ergibt sich aus den Unterlagen der Soko 77 Köln nicht. Beim Koordinierungsstab wurden, wie bereits erwähnt, Aufzeichnungen über ein- oder ausgehende Fernschreiben nicht geführt.

4.3.2.3

Denkbar ist auch, daß eine nähere Prüfung des Teils 3 durch die Soko 77 Köln vorgesehen war, und zwar nach Absetzung des Steuerungs-FS hinsichtlich des Teils 4. Da das Fernschreiben bereits am 9. 9. 1977 abends eingegangen war, aber erst am 10. 9. 1977 um 16.00 Uhr zur Steuerung des Teils 4 an den BGS-Fernschreiber gegeben wurde, sollte möglicherweise im Hinblick auf die zeitliche Verzögerung zunächst der Teil 4, der ja ausdrücklich tatbezogene Beobachtungen betraf, an das Bundeskriminalamt, Abt. TE, Bonn-Bad Godesberg, übermittelt werden und die Überprüfung an Hand der Spurenkartei bei der Soko 77 Köln erst danach vorgenommen werden. Die Ausfertigung des FS Nr. 827 kann dann möglicherweise nach Absendung des Steuerungs-FS durch ein Versehen nicht wieder zu dem Sachbearbeiter zurückgelangt und ohne weitere Bearbeitung abgelegt worden oder verlorengegangen oder vernichtet worden sein.

4.3.2.4

Denkbar ist schließlich auch, daß — entgegen meiner oben unter 4.3.1.2 begründeten Annahme — die beiden ersten Ausfertigungen des FS Nr. 827 nach einer groben ersten Durchsicht von dem Beamten der Eingangsstelle unmittelbar zum Koordinierungsstab geleitet und dort zur Bearbeitung behalten wurden. Hier konnte der Bearbeiter den Teil 4 als besonders tatrelevant für eine vordringliche Bearbeitung durch die Soko 77 Köln angesehen und deshalb mit dem Fernschreiben unmittelbar zu dem Beamten der Soko 77 Köln gegangen sein, der den Teil 4 am 10. 9. 1977 nach Bonn-Bad Godesberg gesteuert hat.

4.3.2.5

Ich halte es für am wahrscheinlichsten, daß die in den Teilen 1 bis 3 des FS Nr. 827 enthaltenen Hinweise von dem Sachbearbeiter der Soko 77 Köln als nicht tatbezogen und nicht so bedeutsam angesehen wurden, daß er eine Weitersteuerung auch dieses Teils nach Bonn für erforderlich hielt. Offenbar ging er davon aus, daß diese Teile des Fernschreibens, das an den Koordinierungsstab adressiert war, auch dort bearbeitet würden. Für unwahrscheinlich halte ich die unter 4.3.2.4 dargestellte Ablaufmöglichkeit. Aus den vorhandenen Unterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte hierfür. Es erscheint auch ungewöhnlich, daß Beamte einer anderen Dienststelle dem Beamten der Eingangsstelle der Soko 77 Köln einen Auftrag zur Sachbehandlung erteilen und dieser ohne weitere Nachfrage einen solchen Auftrag ausführt. Bei einem derartigen, vom Normalen abweichenden Ablauf müßte angenommen werden, daß sich der Beamte an nähere Einzelheiten erinnern würde.

4.3.3

Die Frage, ob die Soko 77 Köln im Rahmen der oben unter 4.2.1 geschilderten Behandlung des FS Nr. 827 durch das 14. K im Rahmen der Vorbereitung von Durchsuchungsmaßnahmen den Hinweis auf das Objekt „Zum Renngraben 8" ein zweites Mal erhalten hat, läßt sich nicht eindeutig beantworten. Zwar will sich der seinerzeit hiermit befaßte

Beamte des 14. K daran erinnern, daß er die damals angelegten Blätter für die „Erftkreis-Objekte" an die Soko 77 Köln weitergegeben habe. Er konnte sich jedoch nicht erinnern, an wen er diese Blätter seinerzeit gegeben habe. Da sich auch weder in den Unterlagen der Soko 77 Köln irgendwelche Hinweise auf diese Blätter befinden, noch die damals in der Soko 77 Köln eingesetzten Beamten des Bundeskriminalamtes sich daran erinnern können, diese Blätter erhalten zu haben, kann es nicht als erwiesen gelten, daß sie seinerzeit tatsächlich zu den zuständigen Sachbearbeitern der Soko 77 Köln gelangt sind. Wie ebenfalls bereits oben unter 4.2.3 dargelegt, muß auch nicht als sicher angesehen werden, daß eine Gegenkontrolle dieser Objektblätter anhand der Spurenkartei der Soko 77 Köln zwangsläufig zu einem anderen Ergebnis der Ermittlungen hätte führen müssen. Insoweit kann ich auf meine obigen Ausführungen verweisen.

4.3.4

Zusammenfassend bleibt festzustellen, daß das FS Nr. 827 mit Sicherheit die Soko 77 Köln erreicht und noch am 10. 9. 1977 vollständig vorgelegen haben muß. Offenbar im Hinblick auf den Adressaten dieses Fernschreibens, über dessen genaue Funktion und Arbeitsweise die Beamten der Soko 77 Köln sich wohl nicht voll im klaren waren und infolge einer, wie sich erst nachträglich herausgestellt hat, falschen Einschätzung der Hinweise des Teils 3 des Fernschreibens unterblieb die Weitersteuerung dieses Teils des FS an das Bundeskriminalamt, Abt. TE, in Bonn-Bad Godesberg. Das Nebeneinander von Koordinierungsstab und Soko 77 Köln, die beide im Polizeipräsidium untergebracht waren, sowie die Änderung des Meldeweges haben die Behandlung des Hinweises durch die Soko 77 Köln wesentlich beeinflußt.

4.4.1 Koordinierungsstab Köln

Eine Sachbearbeitung des FS Nr. 827 hat im Bereich des Koordinierungsstabes ganz offensichtlich nicht stattgefunden. Bereits in den vorherigen Abschnitten wurde ausgeführt, daß sich der Verbleib der Erst- und Zweitausfertigung des Fernschreibens nicht mehr feststellen läßt. Zuletzt nachzuweisen sind sie im Bereich der Soko 77 Köln, da von dort am 10. 9. 1977 der 4. Teil des Fernschreibens nach Bonn-Bad Godesberg weitergesteuert wurde. Da der Koordinierungsstab keine Eingangs- oder Ausgangsablage und auch sonst keine Aufzeichnungen über eingehende Fernschreiben führte, läßt sich nicht nachweisen, ob das FS Nr. 827 überhaupt jemals in den Bereich des Koordinierungsstabes gelangt ist (vgl. oben 4.3.1.1).

Der Koordinierungsstab hatte den zeitlich und sachlich begrenzten Auftrag, Unterlagen für einen großen Exekutivschlag vorzubereiten. Er hatte keine irgendwie geartete Zuständigkeit, in dem eigentlichen Entführungsfall eigene Ermittlungen durchzuführen. Bei einer Bearbeitung des FS Nr. 827 durch den Koordinierungsstab hätten nach den von seinem Leiter getroffenen Anordnungen jedoch in jedem Fall die polizeilichen Informationssysteme abgefragt werden müssen. Hinsichtlich des Informationssystems PIOS ist ein Nachweis über etwaige Abfragen nicht möglich, da diese vom System nicht protokolliert werden. Eine Überprüfung des allgemeinen polizeilichen Informationssystems (INPOL), bei dem Abfragen registriert werden, hat ergeben, daß in der Zeit vom 1. 9. bis 16. 9. 1977 in bezug auf den Namen „Lottmann-Bückler" und die übrigen in den Teilen 1 bis 3 des FS Nr. 827 enthaltenen Namen durch den Koordinierungsstab oder andere Stellen im Bereich des Polizeipräsidenten Köln keine Abfragen getätigt wurden. Eine eigene Sachbearbeitung durch den Koordinierungsstab erscheint auch deshalb unwahrscheinlich, weil er sich im Hinblick auf die große Zahl der zu überprüfenden Personen und Objekte und die inzwischen veränderte Beurteilung der Rechtslage auf das Gebiet der Stadt Köln beschränkt hatte und die Überprüfung der Objekte aus dem Umland dem zuständigen 14. K überließ. Diese Beschränkung seiner Zuständigkeit wurde den anderen Dienststellen allerdings nicht ausdrücklich bekanntgegeben. Offenbar in diesem Zusammenhang stand die Anforderung einer Ausfertigung des Abgangs-FS Nr. 827 beim Oberkreisdirektor Bergheim und das Anlegen der Blätter für die „Erftkreis-Objekte" durch Beamte des 14. K (vgl. oben unter 4.2.1 und 4.2.3). Diese Aktivitäten sind aber offenbar nicht vom Leiter des Koordinierungsstabes veranlaßt worden. Die verbleibenden FS-Eingänge entstanden aus eigenen Anfragen oder wurden das Erstblatt einer Objekt- oder Personenakte, die für den erwarteten Exekutivschlag bereitgehalten wurden. Daraus erklärt sich auch das Fehlen einer eigenen FS-Ablage.

In bezug auf das Objekt „Zum Renngraben 8", wie überhaupt zu den im 3. Teil des FS Nr. 827 aufgeführten Objekten vertrat der Leiter des Koordinierungsstabes bei seiner Anhörung die Auffassung, daß es sich bei diesen Objekten nicht um solche gehandelt habe, die lediglich für die geplanten Durchsuchungsaktionen in Betracht kamen. Er war überzeugt, daß er zumindest hinsichtlich dieses Teils des Fernschreibens in jedem Fall mit dem Leiter der Soko 77 Köln die Art der weiteren Sachbearbeitung erörtert haben würde, wenn er dieses Fernschreiben gesehen hätte. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß während der gesamten Dauer der Tätigkeit des Koordinierungsstabes beim Polizeipräsidenten Köln, soweit feststellbar, nur 30 Fernschreiben eingingen, die an den Koordinierungsstab adressiert waren. Auch diese Fernschreiben wurden nur zu einem geringen Teil durch den Koordinierungsstab selbst bearbeitet, weil sie in einer Reihe von Fällen ausschließlich die Arbeit der Soko 77 Köln betrafen und offenbar nur wegen der Änderung des Meldeweges durch den Regierungspräsidenten an den Koordinierungsstab adressiert waren.

Da die FS vereinbarungsgemäß zunächst über die Eingangsstelle der Soko 77 Köln liefen, wurden solche Fernschreiben in der Regel nicht an den Koordinierungsstab weitergeleitet, sondern unmittelbar durch die Soko bearbeitet.

4.4.2

Unter den Fernschreiben, die an den Koordinierungsstab adressiert waren, befanden sich weitere zwei Fernschreiben des Oberkreisdirektors Berg-

heim, die ausdrücklich auf das FS Nr. 827 Bezug nahmen. Das eine dieser Fernschreiben, das FS Nr. 843 ist noch am gleichen Abend wie das FS Nr. 827 in Bergheim abgesetzt worden und bei der Fernschreibstelle des 14. K in Köln eingetroffen. Seine Sachbehandlung ist oben unter 4.3 eingehend dargestellt.

Das zweite Fernschreiben (Nr. 1091) des Oberkreisdirektors Bergheim, das auf das FS Nr. 827 ausdrücklich Bezug nahm, ging erst am 13. 9. 1977 bei der Fernschreibstelle des 14. K ein. Ausweislich des Vermerks auf der dort vorhandenen Drittschrifft wurde das Original in diesem Fall nicht zunächst zur Soko 77 Köln, sondern unmittelbar an den Koordinierungsstab gegeben.

Der Betreff dieses Fernschreibens lautet:

> Entführung Dr. Schleyer:
>
> hier: mögliche Verbindungsorte *) ohne nähere konkrete Verdachtsmomente.

Weiter heißt es in diesem Fernschreiben:

> In Ergänzung meines FS-Berichts Nr. 827 vom 09. 09. 1977 gebe ich nachfolgende Aufführung von Objekten, für die nicht ausreichend entlastende Momente ermittelt werden konnten, bekannt.
>
> Nach Meinung der zuständigen Stationsleiter sind für die aufgeführten Objekte Überprüfungen nicht nur angebracht, sondern auch erforderlich.

Es folgt dann eine Liste von 14 Objekten.

Die in dem FS genannten Objekte wurden für den Koordinierungsstab durch das 14. K karteimäßig überprüft und das Ergebnis dieser Überprüfung dem Leiter der Kriminalpolizei beim Oberkreisdirektor Bergheim am 14. 9. 1977 telefonisch mitgeteilt.

Das Bezugs-FS Nr. 827 wurde offenbar nicht beigezogen. Ob ein Beiziehen dieses Fernschreibens zu einem wesentlich anderen Ergebnis geführt hätte, läßt sich aus heutiger Sicht kaum beantworten. Man wird jedoch annehmen können, daß bei einem Auffinden des Bezugsfernschreibens zumindest Erwägungen über die Behandlung des Teils 3 angestellt worden wären. Da aber nicht feststeht, ob die Erst- bzw. Zweitausfertigung des FS Nr. 827 zu diesem Zeitpunkt noch vorhanden war, sind auch insoweit nur Vermutungen möglich.
Der oben zitierte Wortlaut des FS Nr. 1091 mußte jedenfalls zu diesem Zeitpunkt nicht unbedingt Anlaß für weitere Nachforschungen nach dem Verbleib des FS Nr. 827 geben. Der Plan, großräumige Durchsuchungsaktionen durchzuführen, war wegen rechtlicher Bedenken bereits aufgegeben und der Koordinierungsstab beendete seine Abklärungen etwa zu dieser Zeit.

4.5

Das FS Nr. 827 des Oberkreisdirektors Bergheim wurde nicht nur an den Koordinierungsstab beim Polizeipräsidium Köln, sondern auch an den Regierungspräsidenten in Köln gerichtet. Hier ist es auch eingegangen und vorhanden. Der Regierungspräsident wurde von der Kreispolizeibehörde Bergheim angeschrieben, weil dieser nach den in der vorausgegangenen Besprechung getroffenen Vereinbarungen für den in Aussicht genommenen Exekutivschlag etwa erforderliche zusätzliche Kräfte, Führungs- und Einsatzmittel bereitstellen sollte. Hierauf bezieht sich der Schlußabsatz des Fernschreibens:

> Zusatz für RP Köln:
>
> Eine gesonderte Aufstellung über Kräfte, Führungs- und Einsatzmittel wird noch heute nachgereicht.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten bezog sich, nicht auf die Ermittlungstätigkeit in dem laufenden Verfahren. Eine Bearbeitung des Hinweises auf das Objekt „Zum Renngraben 8" durch Stellen des Regierungspräsidiums Köln kam daher nicht in Betracht. Es bestand für den Regierungspräsidenten, auch nicht etwa unter dem Gesichtspunkt der Aufsicht über die ihm unterstellten Polizeibehörden, keine Veranlassung, die Sachbearbeitung der in den Fernschreiben enthaltenen Hinweise zu überwachen.

5. Behauptungen über die Fehlbehandlung weiterer Hinweise

5.1 Behauptung, daß einer Zeugin Lichtbilder zur Identifizierung von Tätern vorenthalten wurden

Es ist der Vorwurf erhoben worden, daß ein Kriminalbeamter — die Rede war von einem Beamten des Bundeskriminalamtes — am Abend des 5. 9. 1977 veranlaßt habe, einer Zeugin keine Lichtbilder zur Identifizierung von Tätern vorzulegen. Dieser Vorwurf ist unbegründet.

Nach den vom Bundeskriminalamt anhand der Akten getroffenen Feststellungen ergibt sich glaubhaft folgender Sachverhalt:

Am 5. 9. 1977 teilte eine Zeugin aus Hürth-Kalscheuren der K-Wache des Polizeipräsidenten Köln um 20.50 Uhr telefonisch mit, daß der im Fernsehen bei der Tatschilderung erwähnte VW-Bus mit dem Kennzeichen K—C 3849 ihrem verstorbenen Ehemann gehört habe. Der Wagen sei am 25. 7. 1977 an einen Peter Borge verkauft worden.

Noch am 5. 9. 1977 wurde die Zeugin von dem Leiter der Kriminalpolizei des Erftkreises aufgesucht und nach dem Verkaufshergang und den näheren Einzelheiten befragt. Gegen 21.50 Uhr des gleichen Tages wurde sie im Kölner Polizeipräsidium vernommen. In dieser Vernehmung bat sie ausdrücklich darum, ihr erst am anderen Tage Lichtbilder zur Identifizierung des Käufers vorzulegen. Ihr war sehr daran gelegen, die Vernehmung abzukürzen, da sie ein kleines Kind zu versorgen hatte.

Am darauffolgenden Tage (6. 9. 1977) und auf Veranlassung des Bundeskriminalamtes nochmals am 11. 9. 1977 wurden der Zeugin, ihrem Sohn und ihrer Tochter Bilder bekannter Täter bzw. Tatverdächtiger vorgelegt. Sie erkannte gewisse Ähnlichkeiten des VW-Bus-Käufers mit insgesamt neun

*) muß heißen: Verbringungsorte

der auf den vorgelegten Bildern abgebildeten Personen, darunter Rolf Clemens Wagner und Willy Peter Stoll. Beamte des Bundeskriminalamtes waren bei den Vernehmungen und Lichtbildvorlagen nicht zugegen. Die Aussagen der Zeugen fanden Eingang in die Zielfahndung.

5.2 Hinweise auf einen verdächtigen Möbelwagen, einen verdächtigen Lieferwagen und einen verdächtigen Umzug

Presseberichten zufolge soll die Polizei in Liblar nach der Entführung von Dr. Schleyer Hinweise auf einen Möbelwagen und einen Lieferwagen erhalten haben, die unter verdächtigen Umständen an der Tiefgarage des Hochhauses in Erftstadt-Liblar, „Zum Renngraben 8" beobachtet wurden. In diesem Zusammenhang wurde auch über den Transport einer verdächtigen Kiste berichtet.

Die Ermittlungen ergaben, daß die aufgestellten Behauptungen, die Polizei habe derartige Hinweise erhalten, nicht zutreffen. Im einzelnen ergeben sich folgende Sachverhalte:

5.2.1

Am 2. 3. 1978 fragte ein angeblicher Pressevertreter bei der Polizeidienststelle Erftstadt telefonisch an, ob es zutreffe, daß eine Frau (Name wurde genannt) der Polizei einen Hinweis auf einen verdächtigen Lieferwagen gegeben habe, in den man eine größere Kiste und Möbel eingeladen habe.

Der Polizeidienststelle Erftstadt lag dieser Hinweis nicht vor. Als angebliche Hinweisgeberin wurde eine seit dem 15. 11. 1977 in Erftstadt-Liblar, im Hochhaus „Zum Renngraben 8", wohnende Frau ermittelt. Sie wurde Anfang März 1978 polizeilich befragt. Zum Sachverhalt gab sie im wesentlichen folgende Erklärung ab:

Seit ihrem Zugang habe sie gelegentlich mehrere junge Männer gesehen, die einen „polizeigrünen" VW-Bus mit Gardinen an den Fenstern gefahren hätten. Die Männer seien Anfang Februar 1978 aus dem Hochhaus ausgezogen. Auffällig sei gewesen, daß die Möbel bei Dunkelheit verladen wurden. Zum Umzug sei ein Kleinlastwagen mit Plane benutzt worden.

Sie erklärte eindeutig, daß sie der Polizei vor der Befragung keinen Hinweis über ihre Wahrnehmungen gegeben habe. Dagegen habe sie ihre Beobachtungen am 1. 3. 1978 einem recherchierenden Journalisten mitgeteilt.

5.2.2

Als weitere Hinweisgeberin wurde Anfang März 1978 eine in Erftstadt-Liblar, Berliner Straße 11, wohnende Frau namentlich genannt. In diesem Zusammenhang wurde der Vorwurf erhoben, die Polizeidienststelle Erftstadt sei dem Hinweis, im Hochhaus „Zum Renngraben 8" habe kurz nach der Entführung von Dr. Schleyer ein Umzug mit einer verdächtigen, zum Transport eines Menschen geeigneten Kiste stattgefunden, nicht nachgegangen.

Die angebliche Hinweisgeberin wurde (Anfang März 1978) zum Sachverhalt polizeilich befragt. Sie erklärte im wesentlichen folgendes:

An einem Wochentag nach der Entführung von Dr. Schleyer (wahrscheinlich zwischen dem 10. und 20. 9. 1977) habe vor dem Eingang des Hochhauses „Zum Renngraben 8" ein großer blauer Möbelwagen mit der Beschriftung „In- und Auslandsumzüge" und mit einem Bonner Kennzeichen gestanden. Kurze Zeit darauf habe sie vor dem Möbelwagen einen Kleinlastwagen mit blauer Plane und weißer Aufschrift „Eiltransporte" stehen sehen. Zwei Männer hätten vom Eingang des Hochhauses „Zum Renngraben 8" herkommend eine schwere Kiste zum Kleinlastwagen getragen. Die Kiste habe die Größe und das Aussehen einer Kleidertransportkiste gehabt.

Sie habe ihre Wahrnehmungen unverzüglich der Polizeidienststelle Erftstadt telefonisch mitgeteilt und unter Hinweis auf die Entführung von Dr. Schleyer um sofortige Überprüfung gebeten.

Gegen diese Behauptung stehen folgende Feststellungen der Kreispolizeibehörde Bergheim:

1. Die dienstlichen Unterlagen der Polizeidienststelle Erftstadt enthalten keinen Hinweis über die in Rede stehende telefonische Mitteilung.
2. Ein Polizeibeamter mit dem von der Hinweisgeberin genannten oder mit phonetisch ähnlichem Namen ist und war damals bei der Polizeidienststelle Erftstadt nicht tätig.
3. Alle Polizeibeamten der Polizeidienststelle haben auf Befragen erklärt, daß ihnen der in Rede stehende Sachverhalt unbekannt ist.
4. Nach Auskunft der Wohnungsbaugesellschaft zogen im September 1977 aus dem Hause „Zum Renngraben 8" keine Mieter aus.

   Ergänzend hierzu ermittelte die Kriminalpolizei Hürth, daß der fragliche Umzug unter ganz anderen als den behaupteten Umständen im nahegelegenen Hause „Theodor-Heuss-Straße 20" und nicht im Hause „Zum Renngraben 8" stattgefunden hat.

Unabhängig davon hat das Bundeskriminalamt Bonn-Bad Godesberg, Abt. TE, Ermittlungen angestellt. Sie verliefen auch negativ.

5.3 Hinweis auf den Aufenthalt des Christian Klar in Erftstadt/Liblar

In der Öffentlichkeit ist der Eindruck erweckt worden, daß die Polizei einem Hinweis auf den Aufenthalt des Christian Klar in Erftstadt nicht nachgegangen ist.

Tatsächlich haben die Polizeidienststelle Erftstadt und das Bundeskriminalamt in Bonn zu verschiedenen Zeitpunkten einen derartigen Hinweis erhalten. Wie die nachstehenden Feststellungen zum Sachverhalt zeigen, gibt die Bearbeitung des Hinweises jedoch zu keiner Beanstandung Anlaß.

Am 10. 3. 1978 teilte die Inhaberin eines Reisebüros in Erftstadt-Liblar der Polizeidienststelle Erftstadt

telefonisch mit, daß sie im September 1977 in ihrem Reisebüro Christian Klar erkannt habe. Er sei in Begleitung einer männlichen Person gewesen, die mit Rolf Clemens Wagner identisch sein könnte. Am gleichen Tag übermittelte die Polizeidienststelle Erftstadt den Hinweis fernschriftlich dem Bundeskriminalamt Bonn.

In der kriminalpolizeilichen Befragung am 15. 3. 1978 bestätigte sie ihren Hinweis. Außerdem erklärte sie zu Protokoll, daß sie ihre Wahrnehmung bereits wenige Tage nach der Entführung von Dr. Schleyer, wahrscheinlich am 9. 9. 1977, dem Bundeskriminalamt in Bonn telefonisch mitgeteilt habe. Dagegen geht aus den Aufnahmeunterlagen des Bundeskriminalamtes in Bonn hervor, daß der Hinweis am 21. 10. 1977, also zwei Tage nach dem Bekanntwerden des Todes von Dr. Schleyer, nicht zwei Tage nach seiner Entführung, entgegengenommen wurde. Er wurde von dem aufnehmenden Beamten wie folgt schriftlich festgehalten:

— „Hinweisgeberin will vor ca. 3 Wochen Klar in ihrem Reisebüro gesehen haben, und zwar mit Brille und langen Haaren. Die zweite männliche Person sei ihr nicht mehr in Erinnerung. Beide hätten sie auf englisch angesprochen und gefragt, ob die Bank geschlossen habe. Sie hätten anschließend die in der Nähe liegende Kreissparkasse und die Raiffeisenbank beobachtet. Uhrzeit ca. 17.00 Uhr, wahrscheinlich mittwochs. Sonst keine weiteren Wahrnehmungen. Beide hätten sich nicht nach Reisemöglichkeiten erkundigt."

Das Bundeskriminalamt erfaßte die Angaben in PIOS, stellte aber die Ermittlungen vorerst zurück. Sie wurden schließlich am 9. 2. 1978 abgeschlossen; der Hinweis wurde zur Zielperson Klar abgelegt.

Die Bearbeitung des Hinweises erscheint auch unter Berücksichtigung des heutigen Kenntnisstandes als sachgerecht. Denn der dem Bundeskriminalamt geschilderte Sachverhalt beinhaltete keine Ansatzpunkte für weiterführende Fahndungsmaßnahmen. Zudem muß angesichts der Aufnahmeunterlagen des Bundeskriminalamtes sowie einer eidesstattlichen Versicherung des den Hinweis aufnehmenden Beamten davon ausgegangen werden, daß er tatsächlich erst am 21. 10. 1977 dem Bundeskriminalamt zuging.

5.4 Hinweis auf eine konspirative Wohnung in der Großwohnanlage Südring 3 a, 6234 Hattersheim

Es ist der Vorwurf erhoben worden, die Polizei, und zwar auch das Bundeskriminalamt, habe einen Hinweis auf eine konspirative Wohnung in Hattersheim so zögerlich bearbeitet, daß die Wohnung zu spät als Terroristen-Unterkunft erkannt wurde.

Bei meinen Feststellungen habe ich keine Anhaltspunkte finden können, die auf ein Versäumnis des Bundeskriminalamtes schließen lassen. An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, daß die Fahndungsarbeit der hessischen Polizei auftragsgemäß nicht Gegenstand meiner Untersuchung war. Wenn sie im folgenden gleichwohl erwähnt wird, dann nur insoweit, wie es notwendig war, um den Gang der Ereignisse um die konspirative Wohnung in Hattersheim im Zusammenhang aufzuzeigen. Dabei stütze ich mich auf Unterlagen des Bundeskriminalamtes. Örtliche Feststellungen oder Anhörungen hessischer Landesbeamter habe ich nicht vorgenommen.

Mit Schreiben vom 12. 12. 1977 teilte die Verwalterin der Großwohnanlage, Firma Realbesitz Vermittlungs GmbH & Co., dem Hessischen Landeskriminalamt mit, daß begründeter Verdacht bestehe, daß in der Wohnung Südring 3 a, 6234 Hattersheim, „ein Terrorist" gewohnt haben könne.

In dem Schreiben wurde weiterhin zum Ausdruck gebracht, daß der Hausmeister der Wohnanlage bereits vor ca. 14 Tagen (also Ende November 1977) den Verdacht telefonisch gegenüber dem Bundeskriminalamt geäußert habe. Demgegenüber erklärte der Hausmeister in einer später erfolgten Vernehmung durch die Kriminalpolizei Frankfurt/Main, daß er diesen Hinweis bereits zwei bis drei Tage nach der Ermordung Dr. Schleyers gegeben habe.

Das Schreiben ging am 16. Dezember 1977 beim Hessischen Landeskriminalamt ein. Ihm waren Personalbogen, das Kündigungsschreiben sowie ein Schriftstück, welches nach dem Auszug der Mieter aufgefunden worden war, beigefügt. Dem Personalbogen waren die Namen Norbert Probst, geb. 13. 7. 1954 in Hamburg, Beruf Physiker, und Annette Probst, geb. Stoll, geb. 1. 12. 1954, zu entnehmen.

Das Hessische Landeskriminalamt unterrichtete noch am Tage des Eingangs des Schreibens die Kriminalabteilung Frankfurt/Main fernschriftlich über den Sachverhalt und beauftragte sie, die weiteren Ermittlungen in eigener Zuständigkeit zu führen. Gleichzeitig wurde der Sachverhalt fernschriftlich dem

— Bundeskriminalamt in Wiesbaden,
— Bundeskriminalamt in Bonn,
— Landeskriminalamt Hamburg und
— Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz (nachrichtlich)

mitgeteilt. Das Bundeskriminalamt in Wiesbaden und in Bonn wurden um Mitteilung gebeten, ob der Hinweis des Hausmeisters bekannt sei. Das Landeskriminalamt Hamburg wurde um Überprüfung der Personaldaten und um Übermittlung der über die Person vorhandenen Erkenntnisse gebeten.

Noch am gleichen Tage teilte das Bundeskriminalamt Wiesbaden dem Hessischen Landeskriminalamt fernschriftlich mit, daß über die genannten Personen keine Erkenntnisse vorliegen und erbat nähere Angaben über den telefonischen Hinweis (Tag, evtl. Uhrzeit) des Hausmeisters.

Das Bundeskriminalamt Bonn teilte am 20. 12. 1977 fernschriftlich mit, daß auch in den dortigen Unterlagen keine Erkenntnisse über einen Telefonanruf des Hausmeisters vorliegen.

Der Polizeipräsident Hamburg teilte am 21. 12. 1977 fernschriftlich mit, daß das Einwohnermeldeamt Hamburg über keine Meldeunterlagen der genann-

ten Personen verfügt und die Kriminalpolizei Hamburg keinerlei Erkenntnisse besitzt.

Am 2. 1. 1978 leitete das Hessische Landeskriminalamt dem Bundeskriminalamt in Wiesbaden die von der Firma Realbesitz übersandten Schriftstücke (Personalbogen, Kündigungsschreiben, Schriftstück, das nach Auszug der Mieter gefunden worden war) zur Handschriftenuntersuchung zu. Im Nachgang hierzu übersandte Polizeipräsident Frankfurt/Main am 30. 3. 1978 6 Bankgutschriften über Mietzahlungen für die Zeit von Juli bis November 1977. Vorausgegangen war die Vernehmung des Hausmeisters am 29. 3. 1978. In der Vernehmung hatte der Hausmeister erklärt, daß Norbert Probst im Juli 1977 eingezogen sei. Am 10./12. 10. 1977 oder 15./16. 10. 1977 habe er die Wohnung begangen, da er Verdachtsmomente in bezug auf terroristische Gewalttäter gehegt habe. Nach der Wohnungsbegehung habe er den Probst nicht mehr gesehen.

Einen Tag nach der Ermordung des Dr. Schleyer habe er ein Plakat bzw. ein Fahndungsraster für Makler und Hausmeister von Großwohnanlagen erhalten. Daraufhin habe er ein oder zwei Tage später die auf dem Fahndungsplakat abgedruckte Telefonnummer des Bundeskriminalamtes in Bonn angerufen und den Sachverhalt gemeldet.

Das Bundeskriminalamt stellte fest, daß die von dem Hessischen Landeskriminalamt am 2. 1. 1978 übersandten Schriftstücke bekannten Tätern nicht zugeordnet werden konnten. Dagegen wurden weitestgehende Übereinstimmungen zwischen den Schriftzügen auf den am 30. 3. 1978 übersandten Gutschriften und dem vorhandenen Schriftmaterial der Silke Maier-Witt bzw. des Christian Klar festgestellt. Dieses Ergebnis wurde den beteiligten Polizeidienststellen am 3. 4. 1978 fernschriftlich mitgeteilt.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen dürfte feststehen, daß es sich um eine konspirative Wohnung gehandelt hat. Weiterhin steht fest, daß ein Hinweis hierauf am 16. 12. 1977 dem Hessischen Landeskriminalamt und von dort am gleichen Tag dem Bundeskriminalamt zuging. Die aufgrund dieses Hinweises sachlich und zeitlich veranlaßten Maßnahmen des Bundeskriminalamtes geben zu keiner Beanstandung Anlaß.

Gleichwohl wäre der erhobene Vorwurf einer verzögerlichen Behandlung berechtigt, wenn das Bundeskriminalamt, wie von dem Hausmeister der Großwohnanlage behauptet, bereits wenige Tage nach der Ermordung des Dr. Schleyer den Hinweis erhalten hätte.

Nach den Darlegungen des Bundeskriminalamtes erscheint dies jedoch wenig wahrscheinlich. Bereits ab 5. 9. 1977 war organisatorisch sichergestellt, daß jeder eingehende Hinweis erfaßt wurde. Die Hinweisaufnahme wurde von zahlreichen Beamten im Schichtdienst durchgeführt. Zusätzlich wurden alle Gespräche auf Band aufgenommen und der Gesprächsinhalt danach auf PIOS-Erfassungsbelege umgesetzt und nochmals anhand der Bänder überprüft.

Ein Nachweis dafür, daß der behauptete Hinweis beim Bundeskriminalamt eingegangen oder nicht eingegangen ist, ließ sich nicht finden. In den Unterlagen des BKA ist der telefonische Hinweis nicht registriert. Die Aufnahmebänder aus der damaligen Zeit sind gelöscht.

Unabhängig davon hat der Präsident des Bundeskriminalamtes am 4. 4. 1978 eine Untersuchung angeordnet, deren Ergebnis mir bis zum Abschluß dieses Untersuchungsberichts noch nicht vorlag.

6. Zusammenfassung

6.1.1

Der Hinweis auf das Objekt „Zum Renngraben 8" wurde bereits am 7. 9. 1977 durch Bezirksbeamte der Kreispolizeibehörde Bergheim auf eigene Initiative erfragt und am selben Tage der Kreispolizeibehörde gemeldet.

6.1.2

Vom Oberkreisdirektor Bergheim wurde der Hinweis nicht als unmittelbar tatbezogen angesehen, sondern erst in einem umfangreichen „Sammelfernschreiben" (FS Nr. 827) zusammen mit einer Reihe weiterer Hinweise auf Personen und Objekte am 9. 9. 1977, 17.30 Uhr, an den Koordinierungsstab beim Polizeipräsidenten Köln weitergemeldet.

Zusätzliche Ermittlungen in bezug auf diesen Hinweis wurden durch die Kripo der Kreispolizeibehörde nicht durchgeführt.

6.1.3

Das FS Nr. 827 ging am 9. 9. 1977 um 20.30 Uhr beim Fernschreiber des 14. K in Köln ein, wurde dort auf „Soko" ausgezeichnet und höchstwahrscheinlich mit weiteren Fernschreiben noch am selben Abend dorthin geleitet.

6.1.4

Der Beamte der Eingangsstelle der Soko 77 Köln zeichnete wahrscheinlich das FS Nr. 827 ebenso wie das FS Nr. 843 der Kreispolizeibehörde Bergheim in der Nacht vom 9. auf den 10. 9. 1977, auf den Koordinierungsstab aus und legte es in den Ausgang.

6.1.5

Am 10. 9. 1977 wurde durch die Soko 77 Köln das FS Nr. 843 um 10.15 Uhr vollständig und um 16.15 Uhr vom FS Nr. 827 nur der Teil 4 an Bundeskriminalamt-TE Bonn-Bad Godesberg weitergesteuert.

6.1.6

Ob die beiden Fernschreiben in der dazwischen liegenden Zeit in den Bereich des Koordinierungsstabes gelangten und von dort zur Soko 77 Köln zurückgegeben wurden oder wo sie sich sonst befunden haben, läßt sich nicht feststellen. Andere Fernschreiben, die etwa zur gleichen Zeit bei der Soko 77 Köln eingingen, aber nicht an den Koordinierungsstab adressiert waren, wurden noch in

der gleichen Nacht an das Bundeskriminalamt Bonn-Bad Godesberg weitergesteuert.

6.1.7

Eine Bearbeitung der Teile 1 bis 3 des FS Nr. 827 fand weder bei der Soko 77 Köln noch beim Koordinierungsstab statt.

6.1.8

Es läßt sich heute nicht mehr feststellen, warum diese Teile nicht bearbeitet wurden. Die Ursache kann in einer falschen kriminalistischen Bewertung der darin enthaltenen Hinweise liegen. Sie kann aber auch daran liegen, daß die Sachbearbeiter der Soko 77 Köln nur den Teil 4 als in ihre Zuständigkeit fallend angesehen haben und davon ausgingen, Teile 1 bis 3 würden vom Koordinierungsstab bearbeitet, während umgekehrt die Beamten des Koordinierungsstabes möglicherweise von der Bearbeitung durch die Soko 77 Köln ausgingen.

6.1.9

Erst- und/oder Zweitschrift des FS Nr. 827 (bzw. Ablichtung davon) sind weder in der FS-Eingangs- oder FS-Ausgangsablage der Soko 77 Köln abgeheftet noch sonst in Unterlagen der Soko 77 Köln oder des Koordinierungsstabes aufgefunden worden.

6.1.10

Es läßt sich nicht feststellen, wann und auf welche Weise die Erst- und Zweitausfertigung abhanden gekommen sind.

6.1.11

Wahrscheinlich am 12. 9. 1970 forderte das 14. K im Rahmen seiner Unterstützungaufgabe für den Koordinierungsstab vom Oberkreisdirektor Bergheim eine Ausfertigung des Abgangs-FS Nr. 827 an. Dieses wurde dazu verwendet, Objektblätter für die darin genannten Objekte anzulegen. Abgesehen von einer internen Karteiüberprüfung durch das 14. K fand eine darüber hinausgehende Bearbeitung nicht statt. Ob die Blättersammlung an die Soko 77 Köln gelangt ist, an die sie nach Angaben des Bearbeiters des 14. K zur Mitkontrolle geleistet worden sein soll, ließ sich nicht feststellen.

6.1.12

Das Nichtauffinden dieser Ausfertigungen kann nicht als ursächlich für die unterbliebene Bearbeitung des Hinweises angesehen werden, da das vollständige FS Nr. 827 noch am 10. 9. 1977 der Soko 77 Köln vorgelegen haben muß.

6.2

Die von mir untersuchten, in der Öffentlichkeit aufgestellten Behauptungen über die Fehlbehandlung weiterer Hinweise haben sich als unbegründet erwiesen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der auf die konspirative Wohnung in Hattersheim bezogene Vorwurf auftragsgemäß nur insoweit untersucht wurde, soweit er das Bundeskriminalamt betraf.

6.3

Folgende Umstände haben nicht die rechtzeitige bzw. nicht ausreichende Bearbeitung des Hinweises beeinflußt:

6.3.1

Mit der Anordnung des Bundesministers des Innern vom 5. 9. 1977 gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 des BKA-Gesetzes war das Bundeskriminalamt für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung selbst zuständig. Hierzu bediente es sich einer bei ihm gebildeten zentralen Einsatzleitung und der Soko 77 Köln, bei denen damit die Verantwortung für den polizeilichen Teil der Ermittlungen lag.

6.3.2

Den örtlichen Polizeibehörden blieb gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 BKA-Gesetz die Verpflichtung zum ersten Zugriff und zur Durchführung der notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen.

6.3.3

Die Kompetenzverteilung innerhalb der ZEL und zwischen ihr und der Soko 77 Köln war neuartig und für die örtlichen Polizeibehörden nicht klar durchschaubar.

6.3.4

Daneben wurden politische Beratungs- und Entscheidungsgremien gebildet, deren Funktion und Arbeitsweise nicht hinreichend klar und bekannt waren. Diese Gremien haben sich offenbar nicht auf politische Grundsatzentscheidungen beschränkt, sondern auch auf fachliche Einzelentscheidungen der ZEL eingewirkt.

6.3.5

Die örtlichen Polizeibehörden waren nicht hinreichend informiert über die Aufgaben und Zuständigkeitsabgrenzungen der neugebildeten Organisationseinheiten sowie über den jeweiligen Stand und die Ziele der Ermittlungen.

6.3.6

Die Soko 77 Köln wurde erst zu spät voll arbeitsfähig. Ihre räumliche Unterbringung im Polizeipräsidium Köln war ungünstig und die Ausstattung mit DV- und Fernmeldemitteln nicht optimal.

6.3.7

Durch die Einrichtung des Koordinierungsstabes trat zeitweilig eine weitere Organisationseinheit hinzu, deren organisatorische Einbindung und (örtliche wie sachliche) Zuständigkeiten und Abgrenzung von den Aufgaben der Soko 77 Köln den örtlichen Polizeibehörden nicht genügend erläutert wurden. Schon die Bezeichnung „Koordinierungsstab" war irreführend. Die nachgeordneten Polizeidienststellen konnten den Eindruck einer übergreifenden, umfassenden Einrichtung bekommen.

6.3.8

Die fernmündlichen und fernschriftlichen Verfügungen des Regierungspräsidenten in Köln vom 7. und 8. 9. 1977 enthielten nicht nur Sachweisungen an die Kreispolizeibehörden, sondern änderten den in Staatsschutzsachen üblichen Meldeweg dreimal innerhalb von 48 Stunden. Mögen für diese Änderungen auch jeweils sachliche Gründe bestanden haben, so begünstigten sie doch Mißverständnisse und Unsicherheiten bei den örtlichen Stellen.

Durch die aus den Beratungen der politischen Gremien hervorgegangene Entscheidung, einen großen „Exekutivschlag" vorzubereiten, wurde bei den unteren Polizeibehörden die Klarheit über die Fahndungsziele verwischt; die Sachweisungen des Regierungspräsidenten Köln brachten keine klare Abgrenzung zwischen beiden Aufgaben.

6.3.9

Über die Verfügungen des Regierungspräsidenten Köln wurde zwar das Bundeskriminalamt, Abt. TE in Bonn-Bad Godesberg unterrichtet, nicht dagegen die Soko 77 Köln und das Landeskriminalamt in Düsseldorf.

6.3.10

Die Änderung des Meldewesens von der Soko 77 Köln an die Abteilung TE des Bundeskriminalamtes in Bonn-Bad Godesberg durch FS Nr. 227 des Regierungspräsidenten Köln vom 8. 9. 1977 ging auf eine Bitte des Leiters der Soko 77 Köln zurück, weil diese wegen der Flut der Hinweise aus dem gesamten Bundesgebiet und im Hinblick auf ihre personelle und sachliche Ausstattung auf die Bearbeitung der unmittelbar den Raum Köln betreffenden Hinweise beschränkt werden mußte. Das Bundeskriminalamt Bonn-Bad Godesberg unterrichtete am 14. 9. 1977 fernschriftlich (FS Nr. 8357) alle Polizeibehörden im Bundesgebiet darüber, daß die Soko 77 Köln nur die unmittelbar den Raum Köln betreffenden Hinweise bearbeitet.

6.3.11

Die letzte Änderung des Meldewesens durch den Regierungspräsidenten Köln (FS Nr. 473 vom 8. 9. 1977) bewirkte, daß Meldungen, die wegen der Belastung der Soko 77 Köln nach Bonn (BKA-TE) gelenkt werden sollten, wieder nach Köln geleitet wurden, wodurch Unklarheiten und Verzögerungen entstanden.

6.3.12

Weder bei den Kreispolizeibehörden noch beim 14. K beim Polizeipräsidenten in Köln als Kriminalhauptstelle bestand eine unmittelbare Abfragemöglichkeit des PIOS-Systems. Die Kreispolizeibehörden sind auch nicht ausreichend über die Möglichkeiten unterrichtet, die dieses System bietet. Eine bessere Ausnutzung dieser Möglichkeiten würde die Ermittlungen in solchen Fällen entscheidend fördern können.

6.3.13

Es bleibt festzuhalten, daß trotz der vorstehenden Umstände der Hinweis auf das Objekt „Zum Renngraben 8" mit dem FS Nr. 827 am 9. 9. 1977 (nach 20.30 Uhr) zur Soko 77 Köln gelangte. Dort erfuhr das Fernschreiben am 10. 9. 1977 — nachdem es wahrscheinlich in der Zwischenzeit dem Koordinierungsstab zugeleitet wurde — durch Weitersteuerung des 4. Teils eine teilweise Sachbearbeitung.

Teil II

1. Vorbemerkung

1.1

Nach dem mir erteilten Auftrag sollen Vorschläge zum besseren Einsatz der staatlichen Mittel bei der Terrorismusbekämpfung „ungeachtet der derzeitigen Zuständigkeitsverteilung" gemacht werden. Ich halte es nicht für sinnvoll, Maßnahmen vorzuschlagen, die eine Änderung der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern voraussetzen oder aus politischen Gründen, die mit dem Bund/Länder-Verhältnis zusammenhängen, nicht durchsetzbar erscheinen. Derartige Maßnahmen sind auch nicht notwendig. Damit schließe ich nicht Vorschläge aus, die u. U. eine Änderung bestehender einfacher Bundesgesetze, wie z. B. des BKA-Gesetzes, erfordern könnten.

1.2

Meine Vorschläge basieren auf den Erkenntnissen, die aus der in Teil I des Gutachtens dargestellten Untersuchung zu gewinnen sind, und auf dem Rat einer Vielzahl von Persönlichkeiten, die auf dem Gebiet der inneren Sicherheit besondere Verantwortung tragen. Sie nutzen deren, aus langjähriger Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen. In meine Überlegungen habe ich auch Stellungnahmen der zuständigen Berufsverbände einbezogen.

1.3

Es ist mir im Rahmen dieses Gutachtens nicht möglich, ausformulierte Vorschläge für notwendige Änderungen von Gesetzen sowie Organisations- und Dienstvorschriften zu machen. Das ist Aufgabe der dazu berufenen Stellen. Ich muß mich auf die Aufstellung von Grundsätzen und Postulaten beschränken. Die Innenminister des Bundes und der Länder sollten sich aber feste Termine für den Abschluß der näheren Untersuchungen und Verwirklichung der notwendigen Maßnahmen setzen. Die Auswertung der Erfahrungen aus den terroristischen Anschlägen des Vorjahres und ihre Umsetzung in Gesetzesvorschläge, organisatorische Entscheidungen und Handlungsanweisungen scheint mir bei allem Verständnis für überlegtes Vorgehen nicht in allen Bereichen mit dem notwendigen Nachdruck und Umfang geschehen zu sein. Es wird erforderlich sein, alsbald nach der Entscheidung über die von mir gemachten grundsätzlichen Vorschläge eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die den Auftrag erhält, auf der Basis grundsätzlicher, von der Innenministerkonferenz festgelegter Leitlinien die näheren Einzelheiten in einem festbestimmten Zeitraum verabschiedungsreif zu erarbeiten. Daß ihr sowohl Vertreter des Bundes als auch der Länder angehören müssen, ist selbstverständlich. Es sollten aber nicht nur Führungskräfte und Spezialisten sein, sondern auch Polizeivollzugsbeamte des Außendienstes. Sämtliche Maßnahmen müssen nämlich nicht nur an sich richtig, sondern müssen auch für die Beamten in der untersten Arbeitsebene verständlich und praktizierbar sein und daher von ihnen akzeptiert werden können.

1.4

Gesetzgebungsvorhaben, die den hier zu erörternden Komplex betreffen — dabei denke ich insbesondere an eine etwaige Novellierung des BKA-Gesetzes — sollten, soweit sie nicht aus anderen Gründen unaufschiebbar sind, zumindest bis zur Entscheidung über die in Nr. 1.3 genannten Leitlinien zurückgestellt werden. Die ständige Erörterung von möglichen Änderungen der gesetzlichen Aufgaben und Befugnisse der Sicherheitsbehörden, insbesondere des Verhältnisses des Bundeskriminalamtes zu anderen Polizeibehörden, erweckt nicht nur in der Bevölkerung den Eindruck von Unsicherheit der zur Entscheidung berufenen Stellen, sondern wirkt auch auf die mit dem Vollzug beauftragten Beamten irritierend und demotivierend. Die einzelnen Polizeien arbeiten täglich in ganz selbstverständlicher Weise allein unter dem Diktat der Notwendigkeit voller Aufgabenerfüllung auf das engste auch über Ländergrenzen hinaus erfolgreich zusammen. Fragen der Unterstellung und der Weisungsrechte haben nach meiner Auffassung in der Diskussion einen viel zu hohen Stellenwert erhalten.

1.5

Gegen die Perfektionisten aller Spielarten gehe ich von dem Erfahrungssatz aus, daß Fehler durch menschliche Unzulänglichkeit nie voll auszuschalten sind. Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe können und müssen aber so angelegt werden, daß die Wahrscheinlichkeit eines Fehlverhaltens auf ein Mindestmaß reduziert wird. Naht-, Schnitt- und damit Schwachstellen gibt es bei allen Organisationsformen, bei zentralistisch angelegten, wie bei dezentralen. Die zahlreichen Verfechter zentraler Organisationsformen setzen zu Unrecht große quantitative Dimensionen im personellen und materiellen Bereich mit qualitativen Verbesserungen gleich. Sie übersehen auch vielfach, daß die modernen und immer mehr verfeinerten Informations- und Kommunikationssysteme einheitliche Führung ohne zentrale Organisation möglich machen und damit den Vorteil dezentraler Ausführung mit verbundener Steuerung bieten.

1.6

Die vorliegende Untersuchung ist auf die Fälle der Bekämpfung terroristischer Gewalttaten beschränkt. Schon die Serie der bisherigen Fälle hebt sich sowohl nach der Größenordnung der Ermittlungen

als auch nach der politischen Bedeutung quantitativ und qualitativ über die „üblichen" Großverfahren der Verbrechensbekämpfung hinaus. Es wäre auch zu eng gedacht, wenn man sich bei den Überlegungen zur Verhütung oder Repression nur an den bisherigen Erscheinungsformen der Terroranschläge orientieren wollte. Nach ausländischen Erfahrungen und eigenen Erkenntnissen muß damit gerechnet werden, daß sich der verbliebene Terroristenkreis, der sich nach allen Beobachtungen aus dem Sympathisantenbereich mit internationaler Unterstützung neu rekrutiert, neuerer und drastischerer Methoden bedient, auf die sich eine verbesserte organisatorische Vorsorge erstrecken muß.

1.7

Ich kann nicht erwarten, daß alle meine Vorschläge von allen Beteiligten akzeptiert werden. Die Unsicherheit unserer Bevölkerung und die innere Verfassung der Polizeibeamten erfordern aber baldige Klarheit über den künftigen Weg. Daran hängt auch ein gutes, zahlenmäßig nicht meßbares Stück der Einsatzbereitschaft unserer Polizei und des Vertrauens unserer Bürger in den verteidigungsbereiten Rechtsstaat.

2. Allgemeine Lehren und Vorschläge

Als Lehren aus den Feststellungen im ersten Teil meines Gutachtens und überhaupt aus den Ereignissen des Vorjahres sind im wesentlichen folgende Grunderkenntnisse abzuleiten:

2.1

Die Bekämpfung des Terrorismus ist eine gemeinsame Aufgabe aller Sicherheitsbehörden. Es muß dafür gesorgt werden, daß alle soweit irgendmöglich, wie nötig und zulässig stets sofort über die Lage informiert werden. Der Geheimniskrämerei muß gegengesteuert werden. Es muß peinlichst auch der leiseste Anschein vermieden werden, daß eingesetzte Kräfte qualitativ unterwertig eingeschätzt werden, sie für die Lösung der Gesamtaufgabe von geringerem Wert als andere wären.

2.2

Eine gediegene und vorausschauende organisatorische Vorsorge ist nur dann sichergestellt, wenn die Arbeitsweise aller beteiligten Organisationseinheiten vorgeplant und in ihrer Durchführung eingeübt wird. Hierfür sind Planspiele und Rahmenübungen erforderlich.

Es ist festzulegen, in welchen zeitlichen und auch regelmäßigen Abständen dies geschehen soll. Entsprechendes geschieht bereits auf dem Gebiet der Zivilen Verteidigung. Im Bereich der Inneren Sicherheit erscheint es mir noch notwendiger.

2.3

Jede Organisation im Sicherheitsbereich ist soviel wert, wie sie aus dem Stand heraus zu leisten vermag. Zu den schwerwiegenden Mängeln gehört es, wenn in solchen Fällen völlig neue, in ihrer Funktion, Organisation, Arbeitsweise und Bezeichnung nicht klar erkennbare und bei den Polizeidienststellen ungewohnte Organisationseinheiten über oder neben die bestehenden und eingefahrenen gestellt werden. In der Anlaufphase sollte das Führungspersonal nicht wechseln.

2.4

Bestehende und vertraute Führungs- und Meldestrukturen dürfen bei besonderen Sicherheitslagen nicht gestört werden, da sonst deren Effizienz und Wert beeinträchtigt würde. Wenn Meldewege unbedingt geändert werden müssen, was aber eine absolute Ausnahme bleiben müßte, bzw. neue Meldewege hinzukommen, ist unabdingbare Voraussetzung eine vorherige klare Einweisung, die nicht oft genug wiederholt und damit im Bewußtsein der Beteiligten gefestigt werden kann.

2.5

Über den Übergang von Aufgaben und Verantwortungen sowie über erhaltene oder gewonnene Erkenntnisse, ihre Auswertung und das Veranlaßte muß eine lückenlose Dokumentation erfolgen.

2.6

Besondere Probleme für die polizeiliche und speziell auch die ermittlungsmäßige Bearbeitung großer terroristischer Fälle ergeben sich daraus, daß eine große Zahl weit verstreuter, aber oft nur sehr vager Hinweise gesammelt, abgeklärt und erforderlichenfalls durchermittelt werden muß. Die oberste polizeiliche Führung muß deshalb darauf achten, daß die Ermittlungszentrale arbeitsmäßig nicht überfordert und mit vielfachen Einzelspuren zugeschüttet wird. Es muß für derartige Großfälle eine funktionsgerechte Arbeitsteilung geplant und praktiziert werden, bei der das bestehende polizeiliche Potential soweit als irgend möglich eingesetzt wird. Dies erfordert

- klare, bekannte und auch eingeübte Kompetenz- und Funktionsstrukturen,
- laufend aktuelle Information der Basisdienststellen und ihre motivationsmäßige Einbindung.

Die durch ein bundesweit ausgelegtes arbeitsteiliges System der Vorselektion und Vorabklärung, Erfassung und Bewertung sowie Abklärung stark gesiebten und konzentrierten Hinweise/Spuren werden es der die Ermittlung führenden Stelle ermöglichen, die Übersicht zu behalten und sich nicht in einer hektischen, dadurch oft oberflächlichen Aufarbeitung einer Vielzahl von Hinweisen und Spuren zu verschleißen. Es wird eine Überforderung der Verantwortlichen vermieden und sichergestellt, daß für die kriminalistischen Steuerungsaufgaben und Kreativität genügend Raum bleibt.

2.7

Für notwendige quantitative und qualitative Aufstockungen von Dienststellen im besonderen Ein-

satzfall sind ebenfalls Planungen nötig. Es ist besser, auf personelle Aufstockungen zunächst zu verzichten, als durch die Zuweisung neuen Personals, für das keine Einsatzpläne bestehen und das nicht ausreichend eingewiesen werden kann, zugedeckt zu werden.

2.8

Zur Personalgewinnung sind soweit möglich Bereiche festzulegen, die im besonderen Einsatzfall mit ihrer Arbeitsleistung kurzfristig heruntergefahren werden können (z. B. Ausbildungsstätten).

Es sollte z. B. ermöglicht werden, das Bundeskriminalamt, falls es von Personenschutzaufgaben nicht überhaupt freigestellt werden kann, zumindest bei besonderen Lagen, die zudem noch eine Verstärkung des Personenschutzes erfordern können, von diesen Aufgaben ganz oder teilweise freizustellen. Hierfür könnte sich der Bundesgrenzschutz anbieten, der aber für die Übernahme dieser Aufgaben in Organisation und Ausbildung vorbereitet sein muß. Planungen, die demgegenüber auf eine Erweiterung der Personenschutzaufgaben des Bundeskriminalamtes abzielen, sind mir letztlich unverständlich, weil sie die Tatsache negieren, daß das Bundeskriminalamt noch mehrere Jahre erheblichen Mangel an ausgebildeten Kriminalbeamten haben wird.

2.9

Die Aufgaben von politischen „Krisenkommissionen" und polizeilichen (auch kriminalpolizeilichen) Führungsstellen sind klar voneinander abzugrenzen. Dies gilt auch für die personelle Besetzung. Ein Hineinregieren in Führungsstellen wo zuvörderst polizeilicher Sachverstand gefordert wird, muß unterbleiben. Die Verantwortungen dürfen nicht verwischt werden. Andererseits gehören die Leiter geforderter Polizeistellen nicht als ständige Mitglieder in Krisenkommissionen, insbesondere, wenn diese häufig zusammentreten. Bei Personalunion zwischen der Zugehörigkeit zu Krisenkommissionen und der polizeilichen Einsatzleitung besteht die Gefahr der Überforderung und der nicht vollen Erfüllung der Funktion als Einsatzleiter. Notwendige Verknüpfungen sind durch Verbindungsbeamte sicherzustellen. Mit diesen letzten Bemerkungen liegt es mir völlig fern, die Leistungen des Präsidenten des Bundeskriminalamtes im Entführungsfall Schleyer in irgendeiner Weise zu schmälern.

2.10

Die große Bedeutung des Polizeilichen Informationssystems (INPOL) für die Arbeit der Polizei ist unbestritten. Die gesamten Möglichkeiten dieses Systems, deren volle Nutzung im Entführungsfall Schleyer von besonderer Bedeutung hätte sein können, sind mir, wie ich nicht anstehe zu bekennen, nicht restlos klar geworden. Ich muß annehmen, daß es auch der Mehrzahl der „vor Ort" eingesetzten Polizeibeamten so geht. Dieses System muß für jeden Polizeivollzugsbeamten durchsichtig gemacht werden. Er muß wissen, welche Möglichkeiten es bietet, seine Arbeit zu unterstützen. Eine breitere Einweisung, die schon in der normalen Ausbildung beginnen sollte, ist erforderlich.

2.11

Es ist notwendig, daß bei Abfragen von jedem INPOL-Datenendgerät — ob in Hessen oder in Nordrhein-Westfalen — mit gleichen Verfahren das gleiche Ergebnis in gleicher Form erhalten wird. Der hessische Beamte muß bei einem Einsatz in Nordrhein-Westfalen nicht umlernen müssen und wenn es noch so wenig Zeit erfordert. Außerdem muß jedes Datenendgerät soweit notwendig alle Bestände des Systems erreichen können. Diese Grundforderungen sind, soweit ich sehe, heute nicht erfüllt. Das vom Bundesminister des Innern vorgelegte Neukonzept für INPOL scheint mir eine brauchbare Lösungsgrundlage zu sein. Darüber sollte bald entschieden werden. Im Interesse einer zügigen und gesicherten Realisierungsphase sollte erwogen werden, für die nähere Systemplanung die Unterstützung geeigneter Beratungsunternehmen in Anspruch zu nehmen.

2.12

Nach § 5 Abs. 3 des BKA-Gesetzes nimmt das Bundeskriminalamt die Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung selbst wahr, wenn

— eine zuständige Landesbehörde darum ersucht,

— der Bundesminister des Innern es aus schwerwiegenden Gründen anordnet,

— der Generalbundesanwalt darum ersucht oder einen Auftrag erteilt.

Im letzten Jahr sind mit zeitlichen Unterschieden von Minuten in der gleichen Sache gleiche Aufträge sowohl vom Generalbundesanwalt als auch vom Bundesminister des Innern erteilt worden. Hieraus haben sich zwar keine Nachteile ergeben. Es bedarf aber keiner näheren Begründung, daß weder der Generalbundesanwalt noch Landesbehörden ausreichend Kenntnis darüber haben, ob das Bundeskriminalamt in der jeweiligen Situation überhaupt voll in der Lage ist, weitere Aufträge zu übernehmen. Die Belastungsmöglichkeiten sind auch beim Bundeskriminalamt begrenzt. Es kann so leicht dahin kommen, daß das Bundeskriminalamt Aufträge erhält, die es nur in der Weise erledigen kann, daß es entweder andere Aufgaben einschränkt oder zurückstellt oder in sehr erheblichem Umfang Hilfe der Landesdienststellen in Anspruch nehmen muß. Hierdurch kann Unklarheit in der Verantwortung entstehen und zudem bei den Landesbeamten der Eindruck aufkommen, daß sie praktisch zwar voll die Aufgabe erledigen müssen, aber letztlich nur Hilfskräfte des Bundeskriminalamtes sind. Die beauftragte oder ersuchte Polizeibehörde, nämlich das Bundeskriminalamt, darüber entscheiden zu lassen, ob es Aufträge übernehmen kann oder will, erscheint mir untunlich. Ich rege daher an, die Erteilung von Aufträgen von der Zustimmung des Bundesministers des Innern abhängig zu machen oder ihm allein die Auftragserteilung vorzubehalten. Die heutigen Kommunikationsmöglichkeiten erlauben

gegenseitige Abstimmungen, die praktisch zu keinen unvertretbaren Zeitverzögerungen führen.

2.13

In diesem Zusammenhang sollte nach meinem Dafürhalten auch die Frage geprüft werden, ob das Bundeskriminalamt bei einer Änderung des BKA-Gesetzes nicht von einigen seiner gesetzlichen Zuständigkeiten in § 5 Abs. 2 des BKA-Gesetzes entlastet werden kann oder ob sich etwa überhaupt eine reine „Auftragszuständigkeit" empfiehlt, die sich auf bestimmte Kriminalitätsschwerpunkte (nicht im örtlichen, sondern im Sinne von bestimmten Erscheinungsformen, wie z. B. Terrorismus) konzentrieren könnte.

2.14

Es kann zweifellos sachgerecht sein, dem Bundeskriminalamt „aus schwerwiegenden Gründen" die volle Ermittlungszuständigkeit zu übertragen und damit die „eigentlich" zuständige Polizeibehörde des Landes grundsätzlich von der rechtlichen Zuständigkeit auszuschalten. Eine solche Zuständigkeitsänderung ist aber nur dann sachgerecht, wenn das Bundeskriminalamt für die spezielle Ermittlung besser als die „an sich" zuständige Landespolizeibehörde qualifiziert ist. Das kann z. B. durchaus für die Ermittlung in Spionagefällen gelten, wo es vor allem um die Überführung von Verdächtigen durch hochspezialisierte Vernehmungsbeamte geht.

Problematisch ist es jedoch, wenn dem Bundeskriminalamt die Ermittlung in Tatkomplexen übertragen wird, die eine umfangreiche Ermittlungs- und Spurenarbeit „am Tatort" verlangen. Hierfür fehlen dem Bundeskriminalamt die Kräfte und auch die notwendige Kenntnis örtlicher Gegebenheiten. Praktisch bedeutet das, daß das Bundeskriminalamt zwar die volle gesetzliche Zuständigkeit für die Ermittlungsführung erhält, die Aufgaben aber nur durch überwiegenden Kräfteeinsatz der personelle und sachliche Unterstützung leistenden Landespolizeidienststellen erfüllen kann. Durch eine solche Praxis wird nicht nur der Sinngehalt der Regelungen von §§ 5 und 8 BKA-Gesetz umgekehrt. Die spontane Aufschaltung des zuständig gewordenen Bundeskriminalamtes auf den praktisch die Arbeit am Ort leistenden Polizeiapparat ist auch eine Fehlerquelle.

2.15

Als Ergebnis ist festzuhalten, daß eine Auftragszuständigkeit des Bundeskriminalamtes grundsätzlich nur dann sachgerecht ist, wenn das Bundeskriminalamt die Ermittlung im wesentlichen mit eigenen Kräften führen kann, und wenn die örtlichen Bezüge kein wesentliches Ermittlungsgewicht haben. In allen anderen Fällen sollte von einer Zuständigkeitsänderung durch Aufträge an das Bundeskriminalamt abgesehen werden. Vor allem sollte die Möglichkeit der Beauftragung des Bundeskriminalamtes nicht als politisch-demonstrative Maßnahme, die vor allem vom Grad des öffentlichen Aufsehens und dem politischen Gewicht des Falles abhängt, verstanden werden.

Bei diesen Überlegungen handelt es sich keinesfalls darum, das Bundeskriminalamt aus seiner Mitwirkung bei der Verbrechensbekämpfung zu verdrängen, sondern im Gegenteil darum, seinen Beitrag entsprechend seinen personellen und organisatorischen Möglichkeiten und seiner Qualität in Spezialbereichen so effektiv wie möglich zu machen. Andererseits sollte dem Bundeskriminalamt die Überbürdung mit solchen Verantwortungen erspart werden, durch die es ohne fundamentale Strukturänderung im Polizeigefüge — denen hier nicht das Wort geredet wird — überfordert wird.

2.16

Die Stärke des Bundeskriminalamtes liegt in den personellen und technischen Kapazitäten für spezielle Dienstleistungen für die polizeiliche Ermittlung: einer leistungsfähigen, hochqualifizierten Technik aller Disziplinen, der EDV-gestützten Informationsauswertung und den hochspezialisierten erkennungsdienstlichen Einrichtungen. Diese Kapazitäten könnten ausgebaut, mobilisiert und unmittelbarer und wirksamer als bisher in die Ermittlungstätigkeit eingebracht werden.

Die zweite Grundfunktion des Bundeskriminalamtes ist die Steuerungsfunktion über den Landesbereich hinaus und die Entwicklung einer Gesamttrategie für die Ermittlungsführung, vor allem auch in den internationalen Bezügen. Voraussetzung dafür ist eine sorgfältige und detaillierte Abstimmung von Bund und Ländern und eine — zunächst durch Vereinbarung, später ggf. im Rahmen einer BKA-Gesetzesnovelle auch gesetzlich abgestützte — Möglichkeit der flexibleren Aufgabenteilung zwischen Bundeskriminalamt und Länderpolizeien in gewichtigen Ermittlungskomplexen, nicht zuletzt bei Terror-Taten.

Die Elemente einer solchen Regelung könnten sein:

a) Die Ermittlungszuständigkeit bleibt — unbeschadet der Ausführungen zu 2.14 — grundsätzlich bei den zuständigen Polizeibehörden der Länder.

b) Die Länder stellen für die Aufgaben schwieriger und umfangreicher Tatkomplexe die notwendige Ermittlungskapazität bereit und treffen die für die denkbaren Fälle notwendigen personellen, organisatorischen und technischen Vorbereitungen.

   Das Problem der Kapazitätsbeschränkung kleiner Länder muß durch Absprachen mit den Nachbarn, ggf. durch vorbereitete Amtshilfe durch das Bundeskriminalamt, gelöst werden.

c) Das Bundeskriminalamt stellt — nach den zu treffenden Einzelabsprachen — mobile Unterstützungsgruppen bereit, z. B. für die Wahrnehmung von Aufgaben wie
   - Tatortkriminaltechnik, Spurensicherung,
   - Hinweisaufnahme, -auswertung, -steuerung,
   - Erkennungsdienst,
   - Nachrichtentechnik, Einrichtung einer mobilen Datenstation (hierbei teilweise technische Unterstützung durch Bundesgrenzschutz?).

Dabei ist entscheidend, daß diese Unterstützungsgruppen von vornherein fest eingeplant sind, und daß ihr Zusammenspiel mit den Ermittlungsbehörden vorgeübt ist.

Die Heranziehung dieser BKA-Unterstützungskräfte sollte im Rahmen der getroffenen Absprachen (später ggf. der gesetzlichen Regelung!) obligatorisch sein. Sie werden der polizeilichen Ermittlungsbehörde unterstellt. Für die fachliche Wahrnehmung ihrer Aufgabe unterliegen sie der Aufsicht des Bundeskriminalamtes.

2.17

Zweifel erscheinen mir begründet, ob die grundsätzliche Alleinzuständigkeit der Länder für die vorbeugende Verbrechensbekämpfung (§ 5 Abs. 1 BKAG) für den Bereich der Terrorismusbekämpfung richtig ist. Es spricht viel dafür, daß hierfür auch dem Bundeskriminalamt eine selbständige Zuständigkeit (und Verantwortung!) eingeräumt wird. Die Entwicklung einer großräumigen auch internationale Bezüge berücksichtigenden Strategie, die für eine wirkungvolle Terrorismusbekämpfung notwendig ist, aber auch die Planung präventiver, vor allem länderübergreifender polizeilicher Maßnahmen, sollte in der Verantwortung des Bundeskriminalamtes liegen. Dieses müßte hierfür die Befugnis erhalten, Ersuchen und Aufträge an die Landeskriminalämter und andere Sicherheitsbehörden des Bundes zu richten. Das erfordert selbstverständlich eingehende Verfahrensabsprachen, auch in der Innenministerkonferenz, sowie eine gleichmäßige Ausgestaltung der Zuständigkeitsregelungen innerhalb der einzelnen Länderpolizeiorganisationen, insbesondere auch der Landeskriminalämter, wie sie auch vom gemeinsamen Sicherheitsprogramm von Bund und Ländern vorgesehen ist. Unter diesen Voraussetzungen und unter der selbstverständlichen Annahme eines vernünftigen und kooperativen Zusammenwirkens aller wird sich ein solches Verfahren auch ohne formale Weisungs- und Unterstellungsregelungen durchführen lassen, die überdies im Rahmen des föderativen Systems schwer unterzubringen sind.

2.18

Die Innenministerkonferenz hat am 30. 5. 1978 für die Fälle terroristischer Gewaltkriminalität von bundesweiter Bedeutung, in denen das Bundeskriminalamt die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung nach § 5 Abs. 3 BKAG wahrnimmt, eine vorläufige Regelung zur Zusammenarbeit und Unterstützung (§ 5 Abs. 3, § 8 Abs. 3 BKAG) getroffen.

Diese Regelung sieht vor, daß

— die zuständige Polizeibehörde des Landes am Tatort und etwaigen Nebentatorten bis zur Übernahme der Ermittlungen durch das Bundeskriminalamt alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat (die wesentlichen werden im einzelnen genannt);

— die zuständigen Polizeibehörden der Länder außerhalb des Tatortbereichs und des Bereichs von Nebentatorten das Entsprechende zu tun haben;

— das Bundeskriminalamt eine Sonderkommission unverzüglich an den Tatort entsendet;

— die Leitung der Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung mit dem Eintreffen seiner verantwortlichen Beamten auf das Bundeskriminalamt übergeht;

— die Sonderkommission des Bundeskriminalamtes aus einem Führungsstab, einer Tatortgruppe und einer Gruppe für Information und Kommunikation sowie aus dem Landesdienst zur BKA-Sonderkommission zur BKA-Sonderkommission abgeordneten Beamten besteht.

Diese vorläufige Regelung ist in ihren Einzelheiten zu begrüßen. Ihr Vorzug ist die Klarstellung, daß die zuständige Landespolizeibehörde bis zum Eintreffen der verantwortlichen Beamten des Bundeskriminalamtes alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat. Das BKA-Gesetz verpflichtet nämlich nur zum ersten Zugriff und zur Durchführung der unaufschiebbaren Maßnahmen. Außerdem schafft sie für die Länder Klarheit darüber, mit welchem personellen und materiellen Einsatz des Bundeskriminalamtes sie mindestens rechnen können. Das gilt vor allem für den Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik. Zweckmäßig wäre es gewesen, klar festzulegen, daß die Beamten des Landes, die vorher die Aufgabe wahrgenommen haben, geschlossen bis zur Übernahme der einzelnen Funktionen zur Sonderkommission des Bundeskriminalamtes treten. Insbesondere in der Führungsspitze darf kein abrupter Übergang erfolgen. Noch nicht gelöst ist die schwierige Frage des arbeitsteiligen Systems der verschiedenen Stufen der Erfassung, Bewertung und Abklärung der zahlreichen Hinweise und Spuren (vgl. Nr. 2.6).

Der entscheidende Nachteil dieser vorläufigen Regelung ist, daß sie wie selbstverständlich davon ausgeht, das Bundeskriminalamt müsse stets vor Ort eine Sonderkommission einrichten. Nach meiner Auffassung zwingen die gemachten Erfahrungen aber hierzu nicht. Im Gegenteil: Die örtlichen Ermittlungen sollten in aller Regel von der zuständigen Landesbehörde vorgenommen werden, die für die denkbaren Fälle darauf personell, organisatorisch und technisch vorbereitet sein muß. Das Bundeskriminalamt stellt Unterstützungsgruppen ab, die der zuständigen Landesbehörde zu unterstellen sind. Ich verweise hierzu auf Nr. 2.16 meiner Vorschläge.

2.19

Die Vertreter der Länder im Arbeitskreis II der Innenministerkonferenz haben in ihrer Sitzung am 17. Mai 1978 darauf hingewiesen, daß bei einem größeren Terroranschlag — gemeint sind wohl Anschläge, bei denen das Bundeskriminalamt mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung beauftragt wird — nicht nur kriminalpolizeiliche Ermittlungen zu führen sind, sondern auch weiträumige Einsätze mit großem Personalaufwand (Durchsuchungen, Ver-

kehrskontrollen, Grenzkontrollen, Observationen, Fahndungsstreifen usw.) zu veranlassen, zu leiten und zu koordinieren sind.

Die Vertreter der Länder im AK II haben die Auffassung vertreten, daß es hierfür „beim Bundesminister des Innern und bei bzw. von den Innenministerien der Länder planmäßig vorbereiteter und eingespielter Führungsstäbe bedarf". Es sei dringend erforderlich, solche Führungsstäbe so rasch wie möglich zu schaffen.

Über die Frage, ob es solcher Führungsstäbe bedarf, gibt es keine unterschiedlichen Auffassungen. Die Beschlußformulierung „beim Bundesminister des Innern und bei bzw. von den Innenministerien der Länder planmäßig vorbereiteter und eingespielter Führungsstäbe" zeigt aber, daß keine Übereinstimmung darüber besteht, ob diese Stäbe stets beim Ministerium angesiedelt werden müssen.

Für den Bereich des Bundes wird diese Frage offenbar bejaht. Dem stimme ich zu. Eine Beauftragung des Bundskriminalamtes mit dieser Führungsaufgabe, wie im Entführungsfall Schleyer praktiziert, kann keine Dauerregelung sein. Das Bundeskriminalamt benötigt seine ganze Kraft für die Erfüllung seiner eigenen, in den hier in Rede stehenden Situationen gewiß besonders schwierigen und verantwortungsvollen Aufgaben. Dies gilt insbesondere für seine Führungskräfte. Hinzu kommt, daß das Bundeskriminalamt auf die Führung von anderen als kriminalpolizeilichen Einsätzen weder personell noch sachlich vorbereitet ist. Außerdem sollten auch insoweit die eingefahrenen Strukturen und Kommunikationswege zwischen Bund und Ländern nicht verändert werden. Das gilt auch für die Abstimmung solcher Maßnahmen, die mehrere Bundesressorts berühren. Wenn ich mich somit dafür ausspreche, die Führungszentrale im Bundesministerium des Innern einzurichten, so verkenne ich nicht, daß in Fällen wie Schleyer ein großer Teil der Anregungen und Forderungen für das Tätigwerden anderer als kriminalpolizeilicher Behörden vom Bundeskriminalamt kommen wird und muß.

Ich will es mir versagen, als früherer Bundesminister des Innern ins einzelne gehende Organisationsvorschläge für eine solche Führungszentrale zu machen. Gleichwohl sei es mir erlaubt, einige Hinweise zu geben:

— Die Führungszentrale muß rund um die Uhr einsatzfähig sein.

— Sie muß nach bestimmten Auslösungsplänen jederzeit der jeweiligen Situation angemessen erweitert werden können, und zwar nicht nur quantitativ, aber aufbauend auf der bestehenden Struktur des Ministeriums.

— Diese Pläne müssen so aufgebaut sein, daß damit auch Aufgaben im Katastrophenfall und im Falle der Anwendung des Artikels 91 Abs. 2 des Grundgesetzes erfüllt werden können.

— Als ständiger Teil der Führungszentrale bietet sich das bereits bestehende Lagezentrum des Bundesministeriums des Innern an, das allerdings ausgebaut werden muß.

— Leiter des Lagezentrums sollte ein in Polizeiführung erfahrener Beamter sein, der über besondere organisatorische Erfahrung verfügen muß.

— Besonderes Augenmerk ist auf die notwendige Verbindung zu den Ländern zu legen, aber auch zur Justiz und zum Bundeskriminalamt (Verbindungsbeamte).

— Die Nachrichtenverbindungen sind insbesondere zum Bundeskriminalamt optimal auszubauen.

— Im Wege der gegenseitigen Abstimmung sollte erreicht werden, daß die innere Gliederung der Führungszentralen des Bundes und der Länder weitmöglichst übereinstimmen, um die Kommunikation zu erleichtern.